

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für
Soziales, Wohnungswesen,
Demografie und Gleichstellung von
Frau und Mann

17.03.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5 Gleichstellungspolitische Informationen	
Mitteilungsvorlage 0156/2026	7
Frauen staerken Frauen e. V. - Jahresbericht 2025 0156/2026	15
GL-GSS_InterFrauentag-26_Abstellgleis_Flyer_Ansicht 0156/2026	25
GL-GSS_InterFrauentag-26_Muetter-des-Grundgesetzes_Flyer_Ansicht 0156/2026	27
TOP Ö 6 Haushaltsplanberatungen des Haushaltes der in Zuständigkeit des Ausschusses für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann fallenden Produktgruppen (2026)	
Beschlussvorlage 0146/2026	29
Anlage 1 Hilfen für Menschen in Notlagen, Eigene soziale Dienste, Förderungen von Diensten in fremder Trägerschaft, Asyl und Integration 0146/2026	35
Anlage 2 Asyl und Integration 0146/2026	55
Anlage 3 Konsumtive Änderungsliste 0146/2026	59
Anlage 4 Haushaltsauszug Gleichstellungsstelle 0146/2026	61
Anlage 5 Haushaltsauszug Wohnungswesen 0146/2026	65
Anlage 6 Haushaltsauszug Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen 0146/2026	69
TOP Ö 7 Darstellung der personellen Situation und der daraus resultierenden Anforderungen für den Stellenplan 2026 aus den in die Zuständigkeit des Ausschusses für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann fallenden Bereichen	
Mitteilungsvorlage 0065/2026	73
TOP Ö 8 Satzung Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)	
Beschlussvorlage 0139/2026	81
Anlage 1 Satzung und Synopse 0139/2026	83
TOP Ö 9 Berufung der Mitglieder in den Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)	
Beschlussvorlage 0140/2026	101
TOP Ö 11 Entsendung von Mitgliedern des Seniorenbeirates in Ausschüsse	
Beschlussvorlage 0062/2026	105
TOP Ö 12 1. Jahresübersicht 2025 zur Wohnraumschutzsatzung in Bergisch Gladbach	
Mitteilungsvorlage 0831/2025	109
TOP Ö 13 Sachstandsbericht zur Situation der Geflüchteten und Obdachlosen	
Mitteilungsvorlage 0088/2026	113
* TOP Ö 15.1 Anfrage der Bürgerpartei GL vom 20.01.2026 (eingegangen am 26.01.2026) zur aktuellen Situation des sozialen Wohnungsbaus	
Mitteilungsvorlage 0165/2026	117

Stadt Bergisch Gladbach

Datum

26.02.2026

Ausschussbetreuender Fachbereich

Jugend und Soziales

Sachbearbeitung

Tatjana Mark

Telefon-Nr.

02202-141866

Tag und Beginn der Sitzung

Dienstag, 17.03.2026, 17:00 Uhr

Einladung

zur 2. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann in der elften Wahlperiode

Sitzungsort

Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Frau Mark, Tel. 02202-141866 / t.mark@stadt-gl.de

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
- 3 **Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**
- 4 **Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 5 **Gleichstellungspolitische Informationen**
Vorlage: 0156/2026
- 6 **Haushaltsplanberatungen des Haushaltes der in Zuständigkeit des Ausschusses für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann fallenden Produktgruppen (2026)**
Vorlage: 0146/2026
- 7 **Darstellung der personellen Situation und der daraus resultierenden Anforderungen für den Stellenplan 2026 aus den in die Zuständigkeit des**

Ausschusses für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann fallenden Bereichen
Vorlage: 0065/2026

- 8 Satzung Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)**
Vorlage: 0139/2026

- 9 Berufung der Mitglieder in den Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)**
Vorlage: 0140/2026

- 10 Bericht aus der Arbeit der Beiräte und des Integrationsrates**

- 11 Entsendung von Mitgliedern des Seniorenbeirates in Ausschüsse**
Vorlage: 0062/2026

- 12 1. Jahresübersicht 2025 zur Wohnraumschutzsatzung in Bergisch Gladbach**
Vorlage: 0831/2025

- 13 Sachstandsbericht zur Situation der Geflüchteten und Obdachlosen**
Vorlage: 0088/2026

- 14 Anträge der Fraktionen**

- 15 Anfragen der Ausschussmitglieder**

- 15.1 Anfrage der Bürgerpartei GL vom 20.01.2026 (eingegangen am 26.01.2026) zur aktuellen Situation des sozialen Wohnungsbaus**
Vorlage: 0165/2026

Shakil (Vorsitzende)

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stabsstelle Gleichstellungsstelle

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0156/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	17.03.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Gleichstellungspolitische Informationen

Inhalt der Mitteilung:

1. Jahresrückblick 2025

In 2025 wurden schwerpunktmäßig Veranstaltungen und Aktionen zur Förderung der Gleichstellung der Frau, für ein gewaltfreies Leben und zum Empowerment von Frauen durchgeführt. Eine Übersicht über alle Aktionen der Gleichstellungsbeauftragten ist als Anlage 1 beigefügt.

2. Weiterentwicklung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW)

Auf der Mitgliederversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Gleichstellungsstellen NRW (LAG NRW) am 4. Februar 2026 in Witten berichtete Frau Wehrhöfer (Leiterin der Abteilung Gleichstellung im MKJFGFI) folgendes zur Novellierung des LGG NRW:

Die Novellierung basiert auf dem Koalitionsvertrag der Landesregierung. Primäres Ziel der Novellierung ist die paritätische Besetzung der Geschäftsführungsorgane in den (landeseigenen) Betrieben und eine grundsätzlich paritätische Gremienbesetzung. Die Erhöhung des Frauenanteils in den Führungspositionen in der Landesverwaltung soll gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie NRW bis Ende 2030 erfolgen.

Über die im Koalitionsvertrag festgelegte Weiterentwicklung des LGG hinaus, sind punktuell Nachschärfungen (z.B. bei der Sprache, zur Stärkung der Rechte der Gleichstellungsbeauftragten und der Transparenz der Beurteilungsverfahren) vorgesehen. Die Landesregierung befindet sich hierzu aber noch in umfangreichen Abstimmungsprozessen mit den anderen Ressorts. Die Fertigstellung des Gesetzes ist bis zum Ende des Jahres beabsichtigt.

2.2 Fortsetzung der Projektförderung „Be the Change. Frauen für Demokratie“

Das Projekt „Be the Change. Frauen für Demokratie“ konnte erfreulicherweise verlängert werden. Damit wird es auch im Jahr 2026 weiterhin Veranstaltungen und Informationsangebote zur Förderung von Frauen auf kommunaler Ebene geben.

2.3 Fortsetzung der Förderung Frauenorte

Auch die Weiterführung des bekannten und geschätzten Projektes FrauenOrte NRW ist gesichert. Nach der Eröffnung von 52 FrauenOrten, die an 57 Frauen aus NRW erinnern, ist für das Jahr 2026 eine Phase der Konsolidierung vorgesehen. Es werden aber auch 8 neue FrauenOrte in NRW eröffnet. Zu den neuen Materialien gehört auch eine Publikation mit dem Titel „12 Leben, 12 Jahrhunderte. Außergewöhnliche Frauen in NRW“, die am 16.2.2026 erscheint.

3. Frauenanteil in Führungspositionen

Der Frauenanteil in Führungspositionen steigt kontinuierlich weiter. Die Bundesregierung hat am 15. Oktober 2025 die 9. jährliche Information der Bundesregierung vorgelegt und über die Entwicklung des Frauenanteils in Führungspositionen in den Gremien der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes informiert. Frauenministerin Karin Priem führte hierzu aus, dass die gesetzlichen Regelungen zur Förderung von Frauen in Führungspositionen Wirkung zeigten, in der Privatwirtschaft ebenso wie im öffentlichen Dienst des Bundes, der Bundesunternehmen und in Gremien des Bundes. *„In allen Bereichen steigt der Anteil von Frauen in Führungspositionen weiter. Der Bund nimmt dabei eine Vorreiterrolle ein. Mit einem Frauenanteil von 47% in Führungspositionen innerhalb der Bundesverwaltung setzen wir ein deutliches Zeichen der Gleichstellung“*, so die Ministerin.

Auch in der Stadtverwaltung ist der Anteil der Frauen in Führungspositionen in den letzten Jahren angestiegen:

	01.01.23	14.11.2025
Anteil Frauen in %	Anteil Frauen in %	Anteil Frauen in %
Mitarbeitende insgesamt	46,90	47,11
Führungskräfte		
Verwaltungsvorstand (Bürgermeisteramt, Dezernate)	0,00	0,00
Stabstellen mit Führungsfunktion	20,00	25,00
Fachbereichsleitung	22,22	30,00
Abteilungsleitung	39,62	48,21
Sachgebietsleitungen	48,44	55,95
Gruppenleitung & Teamleitung	15,79	19,05

4. Equal Pay Day 2026

Der diesjährige Equal Pay Day fällt auf den 27. Februar. Der Tag markiert symbolisch den Gender Pay Gap, der seit 2024 in Deutschland 16 Prozent beträgt.

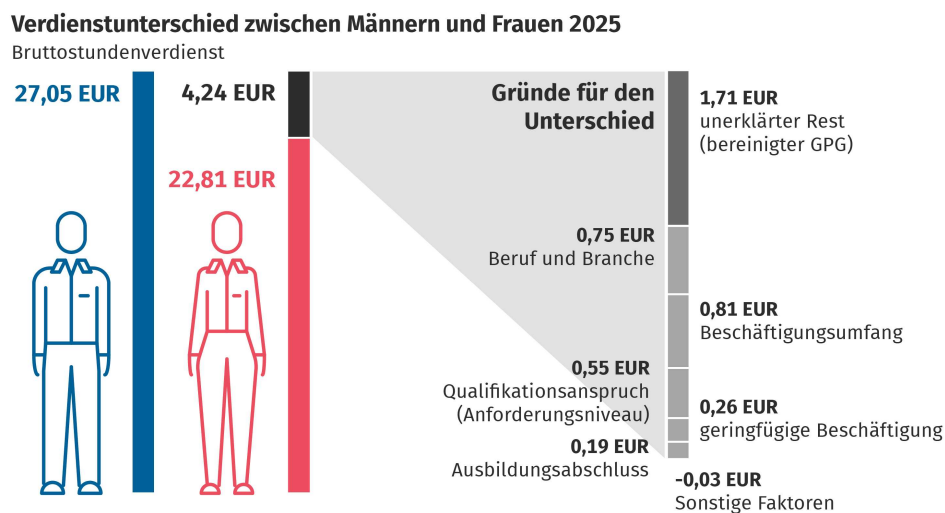
Die FACT SHEET zum Gender Pay Gap:

Die Berechnung: Ermittelt wird der unbereinigte Gender Pay Gap vom Statistischen Bundesamt mit einer europaweit einheitlichen Berechnungsmethode und er ist wissenschaftlich belegt. Er zeigt an, wie viel geringer der durchschnittliche Bruttostundenlohn von Frauen im Vergleich zu dem von Männern ausfällt über alle Berufe, Branchen, Karrierelevel und Beschäftigungsumfänge hinweg. Der sogenannte bereinigte Gender Pay ergibt sich, wenn diese Faktoren herausgerechnet, und er beschreibt, wie viel geringer der durchschnittliche Bruttostundenlohn von Frauen im Vergleich zu dem von Männern bei vergleichbarer Tätigkeit, Qualifikation und Beschäftigungsumfang ausfällt. In Deutschland lag der unbereinigte Gender Pay Gap 2025 bei 16 %, der bereinigte bei 6 %

Die Auswirkungen der Familiengründung: Der Gender Pay Gap steigt mit dem Alter der Frauen stetig und er ist besonders stark im Zeitraum der Phase der Familiengründung. Bis zum 30. Lebensjahr beträgt er ca.9 %, und steigt dann bis zum Alter von 49 Jahren auf 28 %. Die Ursache hierfür ist, dass Frauen ihre Erwerbstätigkeit häufiger reduzieren oder unterbrechen, um sich um Kinder oder zu einem späteren Zeitpunkt um pflegebedürftige Angehörige zu kümmern.

Gender Care Gap: Frauen wenden knapp 30 Stunden pro Woche für unbezahlte Arbeit, Männer 21 Stunden pro Woche auf. Unter dieser unbezahlten Arbeit wird insbesondere die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen sowie klassische Hausarbeit wie Kochen, Putzen und Wäschewaschen verstanden. Der sogenannte „Gender Care Gap“ beträgt derzeit 44,3 %. Die Folge ist, dass Frauen weniger Zeit für Erwerbsarbeit zur Verfügung haben und wesentlich häufiger in Teilzeit erwerbstätig sind als Männer: Die Teilzeitquote bei Frauen beträgt 49 %, bei Männern hingegen lediglich 12 %.

Die Altersarmut: Der sog. „Gender Pension Gap“ bezeichnet das geschlechtsspezifische Gefälle bei den Alterseinkünften und lag in Deutschland 2024 bei rund 25,8 %. Die Alterseinkünfte von Frauen waren damit durchschnittlich etwa ein Viertel niedriger als die von Männern. Werden Hinterbliebenenrenten und -pensionen ausgeklammert, sind es sogar 36,9 %. 2023 galten etwa 21 % der Frauen ab 65 Jahren als armutsgefährdet, bei den Männern waren es etwa 16 %. Diese Zahlen sind eine direkte Folge des Gender Pay Gaps — denn wer über das Erwerbsleben einen geringen Stundenlohn hat und die Erwerbszeit reduziert oder unterbricht, zahlt weniger in die Altersvorsorge ein und landet dementsprechend häufiger in Altersarmut



[Quelle: [2025-12-16-epd-factsheet.pdf](#); [Gender Pay Gap 2025 unverändert bei 16 % - Statistisches Bundesamt](#)]

5. Mädchenberatungsstelle für den RBK seit 15 Jahren

Am 2. November 2010 ergänzte der Verein Frauen stärken Frauen e.V. nach einer einjährigen Phase der Konzept- und Finanzierungsplanung das Angebot um die Mädchenberatungsstelle. Zwei Sozialarbeiterinnen (in Teilzeit) mit beraterischen Zusatzqualifikationen stellen Angebote für Mädchen zur Verfügung und beraten Mädchen zwischen 12 und 27 Jahren, deren Angehörige, sowie Fachkräfte im Rheinisch-Bergischen Kreis, und es werden Präventionsveranstaltungen an Schulen durchgeführt.

Die Beratungen und Nachfragen der Mädchen betreffen thematisch u.a. Essstörungen, Gewalterfahrungen, Mobbing, Beziehungen. Aktuelle Themen der Mädchen werden in den Präventionsveranstaltungen aufgegriffen. Empowerment steht in den Beratungsgesprächen mit den Mädchen und in den Präventionsveranstaltungen im Mittelpunkt. Die Mädchen werden dabei unterstützt, sich über die eigenen Stärken bewusst zu werden und sich für ihre Wünsche und Bedürfnisse einzusetzen.

Zahlen: Bisher wurden 825 Mädchen, 173 Angehörige und 157 Fachkräfte beraten. 3.858 Mädchen wurden mit Präventions- und Informationsveranstaltungen erreicht.

6. Jahresbericht 2025 „Frauen stärken Frauen e.V.“

Aus dem Jahresbericht von „Frauen stärken Frauen e.V.“ für das Jahr 2025 ergeben sich folgende Fakten:

Allgemeine Frauenberatungsstelle für den Rheinisch Bergischen Kreis – Interventionsstelle nach häuslicher Gewalt

89 Meldungen der Polizei zu häuslicher Gewalt sind bei der in der Allgemeinen Frauenberatungsstelle angesiedelten Interventionsstelle häuslicher Gewalt eingegangen und 89 Frauen wurden auch beraten. Insgesamt gab es in 162 Fällen Beratungen zum Thema häusliche Gewalt.

Insgesamt wurden 789 Beratungsgespräche geführt, davon 422 mit Frauen, 32 mit Fachkräften und 26 mit Vertrauenspersonen von Frauen. Damit ist die Anzahl der Beratungen im Vergleich zum Vorjahr gleichbleibend hoch geblieben und auch der Bedarf an Mehrfachberatungen ist nach wie vor hoch.

Das Frauenhaus

41 Frauen und 21 Kinder fanden in 2025 Schutz im Frauenhaus. Dabei variiert die Aufenthaltsdauer sehr stark: zwischen 1 Woche und 12 Monaten

Die Mädchenberatungsstelle:

In 2025 wurden 58 Mädchen und 32 Vertrauenspersonen in insgesamt 122 psychosozialen Beratungsgesprächen beraten. Der Anteil der Mädchen unter 17 Jahren betrug 68 % und es gab erstmalig drei Beratungsanfragen von Mädchen unter 12 Jahren. Thematisch ging es bei diesen drei Anfragen um Essstörungen und häusliche Gewalt und die Anfragenden waren die Mütter.

Darüber hinaus gab es 36 Informations- und Präventionsveranstaltungen mit denen 425 Mädchen und 54 Jungen erreicht werden konnten. Durch die Kooperation mit der Jugendberatung und dem Fachdienst Prävention konnten die Präventionsangebote in kompletten Schulklassen durchgeführt und so auch Jungen erreicht werden.

Der ausführliche Bericht ist als Anlage 2 beigefügt.

7. Ausblick

7.1. auf Veranstaltungen zum Frauentag 2025

Zum Internationalen Frauentag 2025 veranstaltet die Gleichstellungsstelle in Kooperation mit der VHS und dem Atelier KLKS die Ausstellung „Mütter des Grundgesetzes und ihre Töchter“. Die Vernissage findet am Freitag, den 06.03.202 um 18:30 statt.

Am 12.03.2025 ist das Kabarett-Duo „Weibsbilder“ an 18:00 Uhr mit dem Programm „Abstellgleis – Anschluss verpasst“ zu Gast.

Darüber hinaus sind Veranstaltungen in der Bücherei und im Kunstmuseum Zanders in Planung.

Weitere Informationen erfolgen im Ausschuss.

7.2 Themenfeld „Gewalt gegen Frauen“

Im nächsten Ausschuss werden Informationen zum Stand der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes und zum Thema „Täterarbeit“ zur Verfügung gestellt.

Anlage 1:

Jahresrückblick Aktionen und Veranstaltungen der Gleichstellungsstelle in 2025

Im Jahr 2025 wurden schwerpunktmäßig Veranstaltungen und Aktionen zur Förderung der Gleichstellung der Frau, für ein gewaltfreies Leben und zum Empowerment von Frauen durchgeführt:

Internationaler Frauentag

Seit 50 Jahren wird am 8. März der internationale „Tag der Vereinten Nationen für die Rechte der Frau und den Weltfrieden“ gefeiert. Dieses Jubiläum wurde 2025 seitens der Gleichstellungsstelle mit verschiedenen Kooperationspartner*innen innerhalb und außerhalb der Verwaltung gegangen.

Das Programm begann am 6. März mit einer Kuratorinnen-Führung mit der Leiterin des Kunstmuseums Villa Zanders Dr. Ina Dinter durch die Ausstellung „Ruth Marten: All About Eve“ in der Villa Zanders. Die Werke von Ruth Marten kreisen thematisch um Identität, Natur und Tierwelt im Verhältnis zum menschlichen Gegenüber, um Mode, Traum, Sexualität, und um den gesellschaftlichen Blick auf die Rolle und Erscheinung der Frau über die Jahre. Am 8. März gab es im Kunstmuseum Villa Zanders zunächst eine Führung durch die Ausstellung und im Anschluss einen Workshop im Atelier, indem die Teilnehmerinnen selbst kreativ werden konnten.

Auch die Stadtbücherei Bergisch Gladbach beteiligte sich vom 4. März bis zum 22. März mit den Medienausstellungen „Frauenleben“. In einer Vitrine konnten Besucherinnen Literatur zu wichtigen weiblichen Persönlichkeiten in verschiedenen Epochen finden. Ein zweiter Ausbildungsbereich beschäftigte sich mit dem Leben von Frauen in der Gegenwart.

Den Abschluss der Aktionen zum Weltfrauentag in Bergisch Gladbach bildete die Performance „High Heels“ der Künstlerin Jutta Seifert. In ihrem Schauspielsolo setzte sie sich mit der Bedeutung des Schuhwerks auseinander und beleuchtete das umstrittene Modeaccessoire sowohl poetisch als auch politisch.

Am 7. März wurde außerdem der Dokumentarfilm „In Search“ von Beryl Magoko gezeigt. Die Filmemacherin setzte sich, in diesem Film mit dem eigenen Trauma der Genitalverstümmelung auseinander. Diese Veranstaltung erfolgte in Kooperation mit dem „Theas“, der Gleichstellungsstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises, der VHS, der katholischen Familienbildungsstätte und dem Frauen Netzwerk „Frauen in Führung“.

GirlsDay

Am GirlsDay beteiligten sich wieder verschiedene Dienststellen der Stadt: U.a konnten sich Mädchen im Fachbereich 7 über das Berufsfeld der Straßenwärterinnen, Elektrotechnikerinnen und über Aufgabenfelder in der Kläranlage informieren. Im Fachbereich 8 wurden die Tätigkeitsfelder der Architektinnen und Bauingenieurinnen sowie Tätigkeiten bei Stadtgrün vorgestellt. Im Fachbereich 10 gab es Informationen für die Rettungssanitäterinnen und Feuerwehrfrauen der Zukunft. Auch die GL Service gGmbH beteiligte sich wieder und brachte Interessentinnen den Beruf der Maler- und Lackiererinnen näher.

„Grenzen setzen“, u.a.

Die Fortbildungsreihe „Grenzen setzen“ wurde auch in diesem Jahr für Mitarbeitende und Führungskräfte der Stadt fortgeführt, um diesen das Leitbild der Stadt gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz näher zu bringen. Teilnehmenden wurden darüber hinaus Handlungsempfehlungen bekannt gemacht und Ansprechpersonen genannt.

Zur **Verbesserung der Frauenquote bei den Führungskräften** wurde der Workshop „Persönliche Potenziale erkennen und Stärken beruflich einsetzen“ angeboten. Hier konnten weibliche Führungskräfte ihre beruflichen Ressourcen und Potentiale erkennen, sichtbar machen und die Präsentation der eigenen Potentiale und Fähigkeiten verbessern.

FrauenOrteNRW

Drei bedeutende Frauen aus Bergisch Gladbach wurden in 2025 von FrauenOrte NRW e.V. für eine besondere Ehrung ausgewählt. Mit dem Projekt „FrauenOrte NRW“ würdigte der FrauenRat NRW e.V. bis Ende 2025 an 52 Orten 57 Frauenpersönlichkeiten aus über 1000

Jahren und allen Ecken des (heutigen) Bundeslandes. An die Verdienste von Julie Zanders, Maria Zanders und Olga Zanders wird künftig deutlich sichtbar mit einer Gedenktafel erinnert. Diese Tafel wurde am 12.09.2025 mit einem Empfang feierlich eingeweiht.

Patenschaft für eine Veranstaltung bei Donum vitae

Am 17.09.2025 begann die Spendenverdopplungsaktion der Bethe-Stiftung für „donum-vita e.V.“: Die Aktion wurde mit einer Lesung gestartet und stand in der Patenschaft der Gleichstellungsbeauftragten.

Frauen und Geld

Im Oktober /November befasste sich der „Arbeitskreis Gleichstellung RheinBerg“ mit dem Thema Frauen und Geld. Unter dem Stichwort „Frauen und Finanzen: Wissen was sich auszahlt“ wurden kostenlose Vorträge zu den Themen Geldanlage, Altersvorsorge, sparen und mehr angeboten: Am 7. Oktober gab es im Vortrag „Finanzielle Unabhängigkeit ist planbar“ praktische Tipps. Im Format „Ehe aus, Geld weg: So sichern Sie sich ab“ informierte am 27.10. eine Rechtsanwältin über wichtige Vereinbarungen vor und während der Ehe. Den Abschluss bildete die Veranstaltung „Rentnerin, Partnerschaft, Fürsorge, Planung für die eigene Zukunft“ am 5. November in der katholischen Familienbildungsstätte.

Aktionstage gegen Gewalt an Frauen

Auch 2025 fanden vom 24.11. bis zum 2.12. Aktionstage gegen Gewalt an Frauen statt.

Laut Lagebild des Bundeskriminalamtes aus November 2024, welches erstmals Straftaten gegen Frauen erfasste, ergibt sich u.a., dass Frauen und Mädchen in Deutschland alle 3 Minuten häusliche Gewalt erleben. Weil Gewalt gegen Frauen nach wie vor zunimmt, wurden 2025 wieder Zeichen gegen Gewalt an Frauen im öffentlichen Raum gesetzt. Es wurden Fahnen in Bensberg vor dem Bensberger Rathaus und auf dem Zander Gelände gesetzt.

An der Buchmühle wurde in Kooperation mit der allgemeinen Frauenberatungsstelle für den RBK eine orange Bank aufgestellt. Orange Schuhe in der Öffentlichkeit erinnerten an die Opfer von Femiziden. Während der ganzen Woche erstrahlte das Rathaus in Bergisch Gladbach in Orange.

Auch in diesem Jahr fand die Auftaktveranstaltung in der RheinBerg Galerie statt. Neben Informationen zu aktuellen Fakten stimmten die Sängerin Insa Reichwein und ein Ensemble von drei Tänzerinnen, die Besucherinnen auf Empowerment, das Hauptthema der Aktionstage ein.

Empowerment war auch das Hauptthema der Aktionen und Workshops: Es gab GirlsPower Partys in Kooperation mit dem Arbeitskreis Mädchen im Cross in Bergisch Gladbach in der KOT in Immekeppel und im Ojos in Overath. Daneben gab es Empowerment durch Kunst in der Villa Zanders sowie GRL PWR, ein kreativer Workshop im Atelier KLKS. Im Workshop „You can Fight. Einfach.Selbst.Verteidigen“, erlernten Frauen und Mädchen ab 13 Jahren Techniken und Strategien, um sich gegen Angreifer zur Wehr setzen zu können. Den Abschluss der diesjährigen Aktionstage bildete die Autorinnenlesung „Gegen Frauenhass“ mit Christina Clemm. Die Fachanwältin für Familien- und Strafrecht vertritt seit 25 Jahren Menschen, die von geschlechtsspezifischer, sexualisierter, rassistischer und rechtsextrem motivierter Gewalt betroffen sind. Christina Clemm führte die Teilnehmenden der Lesung durch die Spirale von Patriarchat und Gewalt und zeigte, was getan werden muss.

Auch Mitarbeiterinnen konnten sich in einem internem „You Can Fight“- Training und im Workshop „Sprecheffekte“ empowern. Wie im Workshop für die Bürgerinnen ging es auch für die Mitarbeiterinnen darum, gefährliche Situationen zu erkennen und kompetent bewältigen zu können. Es wurden einfache intuitive Selbstverteidigungsstrategien vermittelt und

typische Täterstrategien benannt.

Zudem gab es in diesem Jahr für die weiblichen Beschäftigten einen Workshop um Empowerment und klare Kommunikation: So setzen Frauen wirkungsvoll Grenzen im Berufsalltag! Die Zielsetzung was Frauen nicht nur gegen physische, sondern vor allem gegen verbale Angriffe zu stärken und ihnen Werkzeuge für eine wirkungsvolle Kommunikation an die Hand zu geben.



Frauen stärken Frauen e.V.
Bergisch Gladbach • Rheinberg

Jahresbericht 2025

Allgemeine Frauenberatungsstelle
Frauenhaus
Mädchenberatungsstelle

INHALT

Vorwort	Seite 3
Frauen stärken Frauen e. V., der Verein	Seite 5
Die Allgemeine Frauenberatungsstelle für den Rheinisch-Bergischen Kreis	Seite 7
Das Frauenhaus	Seite 10
Die Mädchenberatungsstelle	Seite 14
Die öffentlichen Förderstellen	Seite 17

Bankverbindung: VR Bank Bergisch Gladbach, IBAN DE13 3706 2600 3634 4860 10

Gemeinnütziger Trägerverein: Frauen stärken Frauen e. V.
Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband, der LAG „Mädchenarbeit in NRW“ e. V.
und dem DV autonomer Frauenberatungsstellen NRW e. V.

Vorwort - Das Gewalthilfegesetz, ein Meilenstein für Schutz und Beratung

Das Gewalthilfegesetz beschäftigt uns schon lange. Wir sind froh, dass es nach einem kämpferischen Herbst (2024) endlich im Februar 2025 verabschiedet und vom Bundesrat bestätigt wurde. Das ist ein Meilenstein für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder! Bei aller Freude darüber gibt es auch Skepsis, dazu später mehr. Zunächst ein Überblick über die Inhalte und den Zeitplan der Umsetzung des Gesetzes.

Zielsetzung und Inhalte

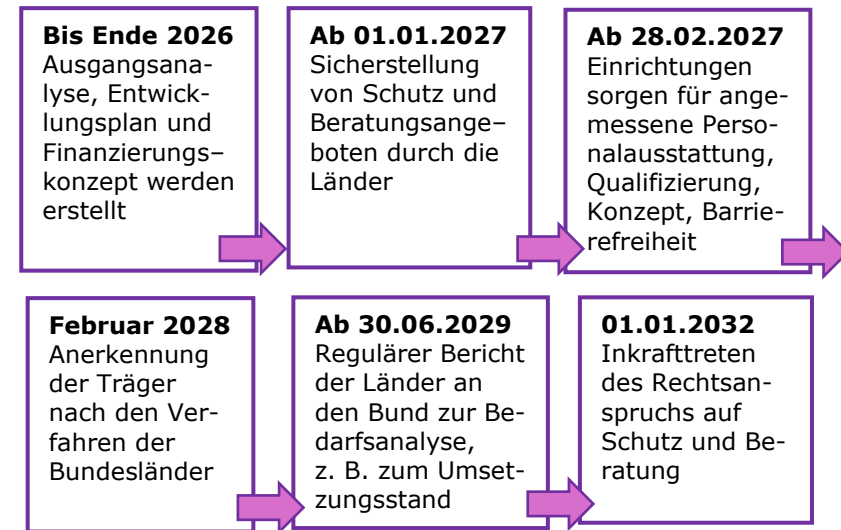
Das Gewalthilfegesetz verfolgt vier Hauptziele: den Schutz von Frauen und Kindern vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Maßnahmen bei Gewaltvorfällen, die Milderung der Folgen von Gewalt sowie die Prävention, also Verhinderung zukünftiger Gewalthandlungen.

Das Gesetz hat u. a. folgende wesentliche Inhalte, die für betroffene Frauen und deren Kinder, die bei uns Schutz und Beratung suchen, relevant sind:

- Individueller Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung (ab 2032)
- Bundesweite Sicherstellung eines niedrigschwelligen Zugangs zu Hilfeangeboten
- Möglichkeit, bundesweit Hilfeeinrichtungen aufzusuchen, unabhängig vom Wohnort
- Kostenfreie Leistungen unabhängig von Einkommen, Herkunft oder Aufenthaltsstatus
- Verbindliche Mindeststandards für Hilfeeinrichtungen

Eine Bundesbeteiligung an der Finanzierung des Hilfesystems mit 2,6 Milliarden Euro von 2027 bis 2036 soll zur Sicherstellung dieser Inhalte beitragen.

Zeitplan für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes



Was ist dieser Meilenstein wert? - Unser Fazit:

In unseren Einrichtungen erleben wir täglich das Ausmaß von Männergewalt gegen Frauen und Mädchen. Wir erleben die Not betroffener Frauen, die Angst und auch die Scham. Mit dem Gewalthilfegesetz wächst die Chance aller betroffenen Frauen auf Schutz und Beratung, auf Unterstützung und Stärkung für ein gewaltfreies Leben. Das ist wichtig und gut!

Aber ist das Gesetz zu Ende gedacht? Wir denken NEIN!

Unsere Skepsis und unser Unverständnis beziehen sich insbesondere auf den Zeitplan. Jedes Jahr zeigen die im Bundeslagebild häusliche Gewalt veröffentlichten Zahlen, dass die Menge der zur Anzeige gebrachten Fälle steigt. Anschließend ist der Aufschrei groß, und es wird betont, dass nun endlich etwas getan werden muss. Aber Betroffene warten weiter auf Beratung oder/und einen

Platz im Frauenhaus. Und das nun auch trotz des Gewalthilfegesetzes, denn der Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung kommt erst 2032 – bis dahin ist es eine zu lange Leidenszeit für alle Betroffenen, die auf Unterstützung warten.

Verfasst von Magdalene Holthausen in Abstimmung mit dem Vorstand und den Einrichtungen

Frauen stärken Frauen e. V.: der Verein



Ein großartiges Jubiläumsjahr liegt hinter uns

Frauen stärken Frauen e. V. feierte am 8. März 2025 im Engel am Dom mit einem Festakt 40-jähriges Jubiläum. Es gab wertschätzende und anerkennende Worte, Wiedersehen, Erinnerungen, Gesang, Austausch und Tanz.

Aus diesem Anlass warben wir auch von März bis August auf der Rückseite eines Busses der WUPSI für unseren Verein. Danke an die WUPSI, die dies ermöglichte!

Außerdem waren wir in der Presse präsent, und unsere Vorstandsfrauen berichteten in einer Radiosendung über den Verein und seine Aktivitäten.



Regelmäßige Supervision und Teilnahme an Fort- und Weiterbildung unserer Mitarbeiterinnen gehören zu unseren Qualitätsstandards

In Supervision werden u. a. Haltungen, Beratungsprozesse und Teamsituationen reflektiert. Wesentlich für die Mitarbeiterinnen ist dabei der Aspekt der Psychohygiene. Die tägliche Konfrontation im Frauenhaus und den Beratungsstellen mit Berichten von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, mit wiederkehrenden Krisen und kom-

plexen Beratungsprozessen, sowie der Umgang mit traumatisierten Klientinnen sind Stressoren, die unter anderem zu emotionaler Belastung, Burnout und/oder Verlust von Professionalität führen können. Die Supervision bietet Raum, sich dieser Belastungen bewusst zu werden und geeignete Strategien zu Stressbewältigung zu entwickeln. In diesem Sinne fanden 2025 Supervisionen in den Einrichtungen statt.

Fort- und Weiterbildung ist entscheidend für die Weiterentwicklung und Professionalisierung der Mitarbeiterinnen. Auch hier ist der Aspekt der Psychohygiene nicht zu unterschätzen. Denn das bewusste Eintauchen in ein Thema abseits des Arbeitsalltags bringt Distanz und Perspektivwechsel. Damit ändert sich auch der Blick auf die Herausforderungen des Arbeitsalltages. Unsere 12 Mitarbeiterinnen aus den drei Einrichtungen erweiterten mit den folgenden Fort- und Weiterbildungen ihre Kompetenzen:

- Excel
- Datenschutz
- SGB II in Frauenhäusern
- Train the Trainer zur Prävention von Gewalt
- Digitale Gewalt
- Systemische Familienberaterin und -therapeutin
- Traumagerechter Umgang mit von Gewalt betroffenen Frauen
- Essstörungen
- Die transformative Kraft der Hypnose: Resilienz stärken, Ressourcen aktivieren

Auch im Jubiläumsjahr erreichten uns großzügige Spenden

Wir erfuhren tatkräftige und engagierte Unterstützung. Neben zahlreichen privaten Spender:innen, die uns seit vielen Jahren großzügig finanziell unterstützten, freuten wir uns über die Zuwendungen verschiedener Institutionen, insbesondere von der Kreissparkasse, der Sozialstiftung der KSK Köln, den ABU - Aktive

Bergische Unternehmerinnen, den Gläbbisch Diamonds, dem Lions Club und den Bergischen Löwinnen, der Currenta, der Deckert Stiftung, der Bono Direkthilfe e. V.

Ein herzliches Dankeschön an alle Unterstützer:innen und Spender:innen!

Die Allgemeine Frauenberatungsstelle für den Rheinisch-Bergischen Kreis - Interventionsstelle nach häuslicher Gewalt

Was sind eigentlich die Aufgaben einer Interventionsstelle nach häuslicher Gewalt? Was ist eine Interventionsberatung?

– **Fragen, die uns häufiger gestellt werden.** Bei häuslicher Gewalt gegen Frauen und deren Kinder spielt das Gewaltschutzgesetz (nicht zu verwechseln mit dem im Vorwort besprochenen Gewalthilfegesetz!) eine große Rolle. Das Gewaltschutzgesetz bietet schon seit 2002 von häuslicher Gewalt Betroffenen die Möglichkeit, in der gemeinsamen Wohnung zu verbleiben: Die gewalttätige Person (in 70 % der Fälle üben Männer Gewalt aus) kann nach diesem Gesetz von der Polizei für 10 Tage der Wohnung verwiesen werden. In diesen 10 Tagen können die Betroffenen beim Gericht ein sogenanntes Kontaktverbot erwirken. Tun sie dies nicht, darf der gewalttätige Mann am 11. Tag in die Wohnung zurückkehren.

Wir haben die **Aufgabe**, (proaktiv) Kontakt zu betroffenen Frauen aufzunehmen. Dazu erhalten wir eine Nachricht von der Polizei mit den Kontaktdaten der Betroffenen (natürlich nur, wenn sie deren Weiterleitung zugestimmt hat). Sobald uns diese vorliegt, nehmen wir Kontakt zu der Frau auf und **bieten eine Beratung an**. Diese proaktive Kontaktaufnahme durch uns erleichtert es den Betroffenen, in dieser Ausnahmesituation eine Beratung in Anspruch

zu nehmen. Im Prozess der **Interventionsberatung** informieren wir Frauen über ihre Rechte, z. B. das Recht auf Antragstellung eines Kontaktverbots. Wir sprechen über Hilfsmöglichkeiten durch andere Institutionen wie Sozialberatungs- oder Erziehungsberatungsstellen.

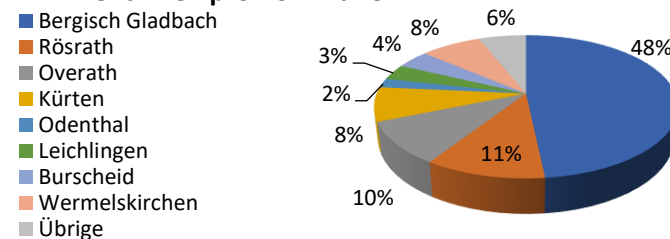
Wesentlich ist auch der psychologische Teil unserer Beratung: das Sprechen über die Ängste vor dem gewalttätigen Mann, über Sorgen zur Situation der Kinder oder Unterstützung durch Familie und Freund:innen sowie über die eigenen Kräfte und Stärken. Mit diesen ressourcenorientierten Gesprächen erreichen wir, dass die Frauen Kontrolle über die Situation erhalten, was wiederum zu einer Verbesserung ihrer allgemeinen Lebenssituation führt.

Im Jahr 2025 erreichten uns **89 Meldungen der Polizei zu häuslicher Gewalt**, wir haben also auch 89-mal proaktiv Kontakt zu einer von Gewalt betroffenen Frau aufgenommen und jede von ihnen beraten. Insgesamt wurde das Thema häusliche Gewalt aber 162-mal von unseren Klientinnen angesprochen. Das verdeutlicht, dass nicht jede häusliche Gewalt mit einem Polizeieinsatz einhergeht und deckt sich mit der Annahme der Polizei, dass viele Straftaten von häuslicher Gewalt nicht angezeigt werden.

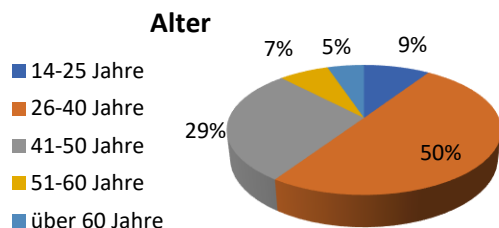
Weitere Zahlen und Einschätzungen zu unserer Arbeit

Insgesamt führten wir **789 Beratungsgespräche** mit 422 Frauen, 32 Fachkräften und 26 Vertrauenspersonen von Frauen.

Klientinnen pro Kommune



Wie Vorjahr sind diese Zahlen gleichbleibend hoch. Der Bedarf an Mehrfachberatungen ist ebenfalls gleich hoch geblieben.



Das Alter zwischen 26 und 40 Jahren ist offensichtlich eine problembelastete Zeit, denn die Hälfte aller Anfragen kommt in dieser Lebensspanne. Eine Zeit der Entscheidung für eine Partnerschaft, für Familiengrün-

dung, meist verbunden mit Mehrfachbelastungen für die Frauen: Beruf, Kindererziehung, Haushalt. Sie fühlen sich alleingelassen, überfordert, machtlos, sind zusätzlich mit Gewalt konfrontiert und wissen nicht mehr weiter. Der Weg zu uns ist nicht leicht, denn Scham- und Schuldgefühle setzen den Frauen zusätzlich zu. Die Erleichterung ist dann groß, wenn sie bei uns einen Raum haben, in dem sie sich öffnen können und wo sie auf Verständnis treffen. Ganz großartig ist es für die Frauen, aber auch für uns Beraterinnen, wenn sie feststellen, dass sie an sich selbst denken und sich abgrenzen dürfen. Es ist, als ob sich eine kleine neue Welt eröffnet, und wir Beraterinnen dürfen an diesem Prozess teilhaben: was für ein Geschenk!

Öffentlichkeitsarbeit

Mit regelmäßigen Posts in den sozialen Medien sowie mit Pressearbeit informierten wir die Öffentlichkeit zu verschiedenen Themen, z. B. über das Bundeslagebild zu geschlechtsspezifischer Gewalt oder das neue Gewalthilfegesetz.

In Bergisch Gladbach, Kürten und Overath machten wir mit einer Brötchentütenaktion auf unsere Angebote aufmerksam.

Unser Highlight war die „Einweihung“ der ersten feststehenden orangenen Bank am 25.11.2025. Diese Aktion fand in Kooperation

mit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Bergisch Gladbach statt. Die Bank steht als Zeichen für ein gewaltfreies Leben von Frauen und Mädchen. Mit einem QR-Code, der auf einem Schild auf der Bank angebracht ist, kommt man zu der Webseite von Frauen stärken Frauen e. V. und findet dort die Angebote der Allg. Frauenberatungsstelle.

Fortlaufende Aktivitäten

In der teilangeleiteten **Selbsthilfegruppe** für Essstörungen treffen sich regelmäßig ca. 7 von insgesamt 10 Frauen.

An sechs **Rechtsinformationsabenden** informierten sich 63 Frauen über rechtliche Aspekte bei einer Trennung oder Scheidung. Dieses langjährige Angebot ermöglichen zwei Rechtsanwältinnen, die an diesen Abenden ihre Expertise ehrenamtlich zur Verfügung stellten.

Erfolgreiche **Kooperationen** verbinden uns mit

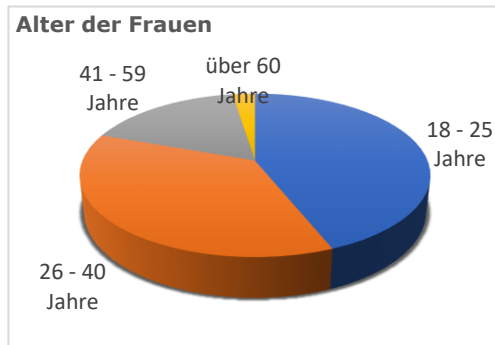
- der Gleichstellungsstelle der Stadt Bergisch Gladbach
- dem Runden Tisch *Keine Gewalt gegen Frauen und Mädchen*
- den Opferschutzbeauftragten der Polizei
- dem Netzwerk Essstörung und
- der *Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt im RBK*

Das Frauenhaus

Im Jahr 2025 fanden insgesamt 41 Frauen und 21 Kinder Schutz in unserem Frauenhaus. Die Aufenthaltsdauer der Bewohnerinnen variierte auch in diesem Jahr stark und lag zwischen 1 Woche und 12 Monaten. Der weiterhin angespannte Wohnungsmarkt erschwerte für viele Frauen den zeitnahen Auszug in eine eigene, sichere Wohnung und führte teilweise zu längeren Aufenthalten im

Frauenhaus. Diese stellen zwar ein Problem dar, da knappe FH-Plätze blockiert und dadurch akut gefährdete Frauen nicht sofort aufgenommen werden können, zugleich eröffnen sie jedoch wertvolle Chancen für eine intensivere Betreuung, von der insbesondere sehr unselbständige und instabile Frauen profitieren.

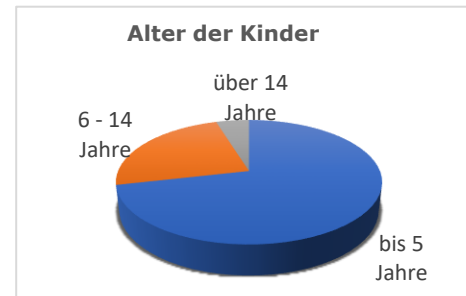
Trotz dieser strukturellen Herausforderungen konnten wir Frauen und ihren Kindern auch 2025 einen geschützten Rahmen bieten, in dem Stabilisierung, Orientierung und Perspektiventwicklung möglich waren. Neben der individuellen psychosozialen Beratung spielte die Gestaltung eines entlastenden Alltags eine zentrale Rolle, um die Frauen und Kinder in oft hochbelasteten Lebenssituationen zu unterstützen.



Ein besonderes Highlight des Jahres war erneut die Ferienfahrt, die dank der Unterstützung der *Bergischen Löwinnen* realisiert werden konnte. In diesem Jahr reisten wir mit den Frauen und Kindern in eine Jugendherberge nach Münster. Neben gemeinsamen Stadt- und Kulturausflügen standen auch Freizeitaktivitäten, wie Spaziergänge und Tretbootfahren, auf dem Programm. Die gemeinsame Zeit fernab von belastenden Themen ermöglichte es den Frauen und Kindern, neue Kraft zu schöpfen, Gemeinschaft zu erleben und positive Erfahrungen zu sammeln, die im Alltag oft zu kurz kommen.

Auch die tiergestützte Intervention blieb ein fester Bestandteil unseres Angebots. Die regelmäßigen Termine boten insbesondere Kindern, aber auch Frauen, einen besonderen Zugang zu Entlastung und emotionaler Stabilisierung. Der Kontakt zum Tier ermög-

lichte es vielen Bewohnerinnen zur Ruhe zu kommen, Vertrauen zu entwickeln und eigene Gefühle wahrzunehmen, ohne diese sprachlich ausdrücken zu müssen. Diese Form der Unterstützung ergänzte unsere pädagogische Arbeit auf sinnvolle Weise und wurde von den Frauen sehr positiv angenommen.



Ein zentrales und zugleich herausforderndes Thema im Jahr 2025 war die Aufnahme einer Frau, deren Aufenthalt aus rechtlichen Gründen nicht refinanziert werden konnte. Gleichzeitig gab es für sie keine alternative sichere Unterbringung. Diese Situation stellte uns vor ein großes Dilemma: unserem Schutzauftrag gerecht zu werden, und zugleich die wirtschaftliche Grundlage des Frauenhauses nicht zu gefährden.

Über einen Zeitraum von rund sechs Monaten trugen wir sämtliche Kosten für den Lebensunterhalt dieser Frau selbst. Neben den alltäglichen Ausgaben bedeutete dies auch die Übernahme größerer notwendiger Anschaffungen, wodurch wir uns schnell in einem hohen vierstelligen Kostenbereich bewegten. Diese Erfahrung machte deutlich, wie schnell Frauenhäuser in existenzielle Schwierigkeiten geraten können, wenn Schutz nicht eindeutig rechtlich abgesichert und finanziert ist.

Nur durch die großzügige Unterstützung externer Spender:innen war es möglich, diese Frau weiterhin in unserer Obhut zu halten und ihren dringend benötigten Schutz zu gewährleisten. Dafür sind wir sehr dankbar. Zugleich hat uns diese Situation die Bedeutung des im Vorwort beschriebenen Gewalthilfegesetzes nochmals eindrücklich vor Augen geführt. Auch wenn der individuelle Rechtsanspruch erst ab 2032 greift, zeigt die Praxis bereits heute, wie

dringend verlässliche und zeitnahe Lösungen für betroffene Frauen notwendig sind.

Im Rückblick auf das Jahr 2025 wird deutlich, dass Frauenhäuser weiterhin unverzichtbare Schutz- und Unterstützungsräume sind. Unsere Arbeit war geprägt von hoher fachlicher Verantwortung, großem Engagement und der kontinuierlichen Auseinandersetzung mit strukturellen Grenzen des Hilfesystems.

Mit Blick auf das kommende Jahr werden wir unseren Auftrag, Frauen und ihre Kinder vor Gewalt zu schützen und sie auf ihrem Weg in ein selbstbestimmtes, gewaltfreies Leben zu begleiten, weiterhin mit Nachdruck verfolgen. Dabei bleiben wir auf politische Entwicklungen, gesellschaftliche Solidarität und verlässliche Unterstützung angewiesen.

Die Mädchenberatungsstelle

Bevor wir uns dem Jahr 2025 der Mädchenberatungsstelle zuwenden, werfen wir kurz einen Blick auf ein wichtiges Thema, der **Nutzung sozialer Medien durch Jugendliche**. Die Vodafone Stiftung hat in ihrer 2025 vorgestellten Jugendstudie zur Nutzung und Selbstregulation von sozialen Medien unter anderem Folgendes festgestellt: „Vielen Jugendlichen ist bewusst, dass sie zu viel Zeit auf Social Media verbringen und reflektieren ihr Nutzungsverhalten regelmäßig (47 %). Sie entwickeln selbstständig Maßnahmen oder Strategien, um ihr Verhalten zu reduzieren, darunter das Deaktivieren von Mitteilungen (69 %), Umschalten auf ‚Nicht stören‘ (51 %) oder aktive Vermeidung von sozialen Medien während der Lernzeiten (60 %).“ Eine gute Nachricht, die zeigt, dass es Jugendlichen gelingt, verantwortungsvoll mit den sozialen Medien und damit auch mit sich selbst gut umzugehen. Dazu sollten wir unsere Kinder und Jugendlichen stärken.

Nun aber zu unserem Jahr 2025

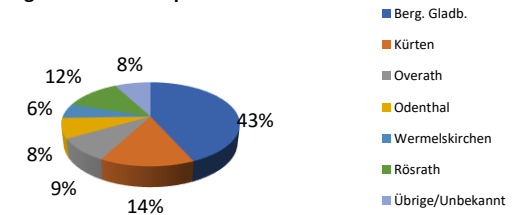
483 Mädchen und 88 Vertrauenspersonen und Multiplikator:innen hatten im Kontext von Prävention, Vernetzung und psychosozialer Beratung Kontakt zu uns.

Beratung von Mädchen und deren Vertrauenspersonen sowie Fachkräften

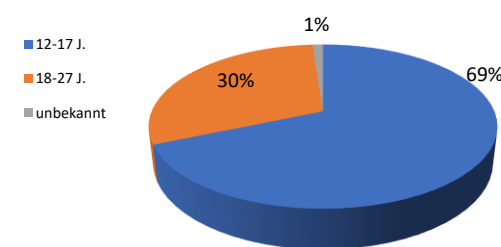
58 Mädchen und 32 Vertrauenspersonen nahmen unser Beratungsangebot in Anspruch.

Wir führten 122 psychosoziale Beratungsgespräche, davon 28 telefonisch und 8 online.

Beratungen: Klientinnen pro Kommune



Alter der Mädchen



68% der Mädchen, die wir beraten haben, waren unter 17 Jahre alt. Zum ersten Mal gab es drei Beratungsanfragen von Mädchen unter 12 Jahren. Die Anfragen kamen von den Müttern und es ging um Essstörung und häusliche

Gewalt. Ob es sich um ein einmaliges Phänomen handelt oder ob es tatsächlich einen Beratungsbedarf für Mädchen unter 12 Jahren gibt, werden wir beobachten.

Im Vergleich zu den Vorjahren wurden die Themen familiäre Probleme, psychische Belastungen und jede Form von Gewalt am häufigsten in den Beratungen angesprochen. Zweimal intervenierten wir wegen Kindeswohlgefährdung.

Die schon seit ein paar Jahren auffälligen psychischen Belastungen der Mädchen, die wir beraten haben, verdichtete sich in diesem Jahr erneut. Neu ist, dass Mädchen in Beratungen über suizidale Gedanken sprachen und konkrete suizidale Absichten äußerten. Was steckt konkret dahinter? Sind es ernsthafte suizidale Absichten als Folge von Belastungen und/oder Traumaerfahrungen, oder folgen die Mädchen einem Hype, der in den sozialen Medien kursiert? Egal, was dahintersteckt: wir glauben den Mädchen, nehmen sie ernst und leiten gemeinsam mit ihnen Schritte zu ihrer Entlastung und zu ihrem Schutz ein.

Prävention und Information

Mit 36 Informations- und Präventionsveranstaltungen erreichten wir 425 Mädchen und 54 Jungen. Unsere Kooperation mit der Jugendberatung und dem Fachdienst Prävention machte möglich, dass wir Präventionsangebote in kompletten Schulklassen durchführen konnten, wodurch wir auch Jungen erreichten.

Welche positiven Auswirkungen, welchen Nutzen, welche Nachhaltigkeit haben unsere Präventionsveranstaltungen?

Neben Aufklärung und Information und der damit verbundenen Stärkung von Mädchen ist Prävention ein Türöffner für Beratung. Das folgende Beispiel zeigt, dass Prävention auch individuell wirken kann:

Wir stellten den Mädchen einer 7. Klasse die Angebote der Mädchenberatungsstelle vor. Mädchen lernen uns darüber kennen, insbesondere die Kollegin, die auch für die Beratungen zuständig ist. Dadurch fällt es ihnen leichter, sich bei Problemen an uns zu wenden. Dieser Ansatz wirkt, denn immer nach diesen Veranstaltungen wenden sich Mädchen vermehrt an uns. Bei dieser Veranstaltung wurde anhand von Bildern zu unterschiedlichen Themen mit den Mädchen besprochen, zu welchen Themenkreisen wir in der Beratungsstelle Mädchen beraten. Dabei wurde ein Mädchen unruhig,

wollte rausgehen, um sich zu beruhigen. Natürlich bekam das Mädchen ihren Raum und später, als sie wieder in der Klasse anwesend war, wurde sie empathisch von ihren Mitschülerinnen empfangen, die Veranstaltung wurde mit allen Schülerinnen beendet.

Gemeinsam mit der Schülerin bezogen wir nach der Veranstaltung auch die Lehrkräfte der Schule ein. Das Mädchen war von einem der Themen, die auf den Bildern gezeigt wurden, selbst betroffen. Bisher war das in der Schule nicht bekannt gewesen. Mit dem neuen Wissen wurde direkt entsprechende Hilfe eingeleitet.

Auch, wenn es traurig ist, dass es immer noch so viele Mädchen gibt, denen Gewalt widerfährt, die gemobbt werden, die an einer Essstörung leiden oder denen es aus anderen Gründen schlecht geht, dieses Beispiel ist eine Erfolgsgeschichte, denn das Leid eines Mädchens konnte beendet werden; ausschlaggebend dafür war die Durchführung unserer Präventionsveranstaltung.

Unsere Einrichtungen werden gefördert von:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Rheinisch-Bergischer  Kreis

jobcenter
Rhein-Berg 



Stadt Bergisch Gladbach



stadt
RÖSRATH



stadt **wermelskirchen**
der richtige ort.

Der Verein ist trotz Förderung auf Spenden angewiesen.

Bankverbindung
Frauen stärken Frauen e. V.
VR Bank Bergisch Gladbach-Leverkusen
IBAN DE13 3706 2600 3634 4860 10

Bankverbindung: VR Bank Bergisch Gladbach, IBAN DE13 3706 2600 3634 4860 10

Gemeinnütziger Trägerverein: Frauen stärken Frauen e. V.
Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband, der LAG „Mädchenarbeit in NRW“ e. V.
und dem DV autonomer Frauenberatungsstellen NRW e. V.



Abstellgleis – Anschluss verpasst

**Weibsbilder
Kabarett / Comedy mit
Claudia Thiel und Anke Brausch**
anlässlich des Internationalen Frauentages

12. März 2026 ab 18.30 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Bensberg
mit Sektempfang



Gleichstellungsstelle
Bergisch Gladbach

Um Voranmeldung wird gebeten:
gleichstellungsstelle@stadt-gl.de | 02202-14.26.47
Voranmeldungen haben Vorrang beim Einlass.

Die Gleichstellungsstelle der Stadt Bergisch Gladbach lädt ein

Abstellgleis – Anschluss verpasst

„nackte Tatsachen, ungeschminkte Wahrheiten
und gnadenlose Selbstironie“

Weibsbilder – Kabarett / Comedy mit Claudia Thiel und Anke Brausch am 12. März 2026 ab 18.30 Uhr

im Rahmen des Internationales Frauentages
Rathaus Bensberg, Ratssaal
Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach

Nachdem sie in den vergangenen Jahren nicht ins „Bräuteschema“ der Männer passten, warten sie weiterhin auf den letzten Einstieg in den Beziehungszug. Ist es eine Fahrt ins Nirgendwo, werden sie doch noch im Bahnhof der Liebe ankommen, ist der Zug für sie schon abgefahren oder wie lange müssen sie noch auf dem Abstellgleis warten? Schlafwagen, Schnellzug oder auch Schmalspurbahnen haben sie in den vergangenen Jahren schon zur Genüge genossen. Oder sind sie tatsächlich einfach füreinander übrig geblieben?

Gleichzeitig befinden sich die beiden Damen im täglichen Nahkampf an der Front des realen Lebens und stellen so langsam die Weichen für die Lebensmitte.

„Claudia Thiel und Anke Brausch sorgten über zwei Stunden lang für humoristischen Dauerbeschuss.“ (Westfälische Nachrichten)

„Kabarettvergnügen mit viel Köpfchen.“ (Rheinpfalz)

„Ein wahres Dauerfeuerwerk an Gags prasselte auf die Besucher“
(Westerwälder Kurier)



Gleichstellungsstelle
Bergisch Gladbach

Um Voranmeldung wird gebeten:
gleichstellungsstelle@stadt-gl.de | 02202-14 26 47
26 Anmeldungen haben Vorrang beim Einlass.



Mütter des Grundgesetzes

Vernissage „Mütter des Grundgesetzes und ihre Töchter“ mit Werken junger Kunstschaffender des Atelier KLKS

anlässlich des Internationalen Frauentages

6. März 2026 um 18.30 Uhr

Volkshochschule Bergisch Gladbach



Die Gleichstellungsstelle der Stadt Bergisch Gladbach lädt ein

Mütter des Grundgesetzes und ihre Töchter am 6. März 2025 um 18.30 Uhr

im Rahmen des Internationales Frauentages
Volkshochschule Bergisch Gladbach, Foyer 1. und 2. Etage
Haus Buchmühle, Buchmühlenstraße 12, 51465 Bergisch Gladbach

Die Ausstellung „**Mütter des Grundgesetzes**“ würdigt die vier Frauen, die 1949 im Parlamentarischen Rat das Grundgesetz entscheidend mitgestalteten:

Elisabeth Selbert, Helene Weber, Frieda Nadig und Helene Wessel.

Ihnen ist es zu verdanken, dass der Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ in Artikel 3 des Grundgesetzes verankert wurde. Auf 17 Tafeln wird ihr Engagement für die Gleichberechtigung von den politischen Kämpfen der Nachkriegszeit bis zu aktuellen Fragen der Chancengleichheit beleuchtet.

Die Ausstellung **Mütter des Grundgesetzes** ist ein Angebot des Helene Weber Kollegs und wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Zum Weltfrauentag wird die **Ausstellung durch Arbeiten junger Kunstschaffender** aus dem Atelier KLKS in Bergisch Gladbach ergänzt, die ihre eigenen Interpretationen zum Thema präsentieren – eine doppelte Perspektive auf Vergangenheit und Gegenwart.

Zudem wird für Interessierte der **Kurzfilm „Mir nach! Mit Anita Augspurg in Verden“** gezeigt. Der 30minütige Film vermittelt – mit viel Humor – die inspirierende Biografie der aus Verden stammende Frauenrechtlerin Dr. Anita Augspurg (1857–1943). Durch den Vergleich von „Damals und Heute“ wird deutlich, was gesellschaftlich im Bereich Frauenrechte bisher erreicht wurde und wo es, wie „Alina“ sagen würde, noch ordentlich zu tun gibt



Gleichstellungsstelle
Bergisch Gladbach



Volkshochschule
Bergisch Gladbach



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0146/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	17.03.2026	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	19.03.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	24.03.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Haushaltsplanberatungen des Haushaltes 2026 der in die Zuständigkeit des Ausschusses für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann fallenden Produktgruppen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann empfiehlt dem Ausschuss Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen sowie dem Rat die Teilhaushalte für die folgenden Produktgruppen zu beschließen:

- 05.500/Hilfen für Menschen in Notlagen, 05.510/Eigene soziale Dienste, 05.520/Förderungen von Diensten in fremder Trägerschaft und 05.530/Asyl und Integration in der vorgestellten Entwurfsfassung unter Berücksichtigung der Änderungsliste sowie
- 10.264/Wohnungswesen,
- 01.010/Gleichstellung von Frau und Mann und
- 05.023/Beauftragte der Stadt Bergisch Gladbach für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Produktgruppe:	05.500	Hilfen für Menschen in Notlagen
Produkt:	05.500.1	Hilfen bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit
Produkt:	05.500.3	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
Produkt:	05.500.4	Unterbringung von Aussiedlern, Obdachlosen und Nichtseßhaften
Produkt:	05.500.5	Hilfen für Schwerbehinderte
Produkt:	05.500.6	Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe

1. Konsumtiver Bereich

1.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf

Es wird auf die Ausführungen im Haushaltsplanentwurf (vgl. S. 232 – 236) verwiesen.

1.2. Erläuterungen zu den Änderungen

Es sind keine Änderungen notwendig.

2. Investiver Bereich

2.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf

Es wird auf die Ausführungen im Haushaltsplanentwurf (vgl. S. 236 – 237) verwiesen.

2.2. Erläuterungen zur Änderungsliste Investitionen

Es sind keine Änderungen notwendig.

Produktgruppe:	05.510	Eigene soziale Dienste
Produkt:	05.510.1	Seniorenbüro
Produkt:	05.510.2	Betreuungsstelle
Produkt:	05.510.3	Versicherungsstelle
Produkt:	05.510.4	Heranziehung Unterhaltspflichtiger
Produkt:	05.510.5	Betreuung von Aussiedlern, Obdachlosen, Nichtseßhaften

1. Konsumtiver Bereich

1.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf

Es wird auf die Ausführungen im Haushaltsplanentwurf (vgl. S. 238 – 241) verwiesen.

1.2. Erläuterungen zu den Änderungen

Es sind keine Änderungen notwendig.

2. Investiver Bereich

2.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf

Investive Mittel sind in dieser Produktgruppe im Haushaltsentwurf nicht veranschlagt.

2.2. Erläuterungen zur Änderungsliste Investitionen

Es sind keine Änderungen notwendig.

Produktgruppe:	05.520	Förderungen von Diensten in fremder Trägerschaft
Produkt:	05.520.1	Seniorenarbeit in fremder Trägerschaft

1. Konsumtiver Bereich

1.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf

Es wird auf die Ausführungen im Haushaltsplanentwurf (vgl. S. 242 – 245) verwiesen.

Das Produkt 05.520.2 (Integration von Migranten) wurde bislang im Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann mitberaten. Durch Novellierung der Gemeindeordnung NRW (§ 27 GO NRW) wurde der bisherige Integrationsrat zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI). Insofern wechselt das genannte Produkt nun in den Zuständigkeitsbereich des ACI.

1.2. Erläuterungen zu den Änderungen

Es sind keine Änderungen notwendig.

2. Investiver Bereich

2.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf

Investive Mittel sind in dieser Produktgruppe im Haushaltsentwurf nicht veranschlagt.

2.2. Erläuterungen zur Änderungsliste Investitionen

Es sind keine Änderungen notwendig.

Produktgruppe:	05.530	Asyl und Integration
Produkt:	05.530.1	Unterbringung von Flüchtlingen
Produkt:	05.530.2	Leistungen an Asylbewerber
Produkt:	05.530.3	Betreuung von Flüchtlingen

1. Konsumtiver Bereich

1.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf

Es wird auf die Ausführungen im Haushaltsplanentwurf (vgl. S. 246 – 249) verwiesen.

1.2. Erläuterungen zu den Änderungen

Hinweis 530.001:

Aufgrund interner Umstrukturierungen sind 13 bislang schon zur Unterbringung genutzte städtische Objekte zum 01.01.2026 in den Bestand von FB 5 übergegangen (bisher bei FB 8). Aus dieser Eigentümerstellung heraus ergibt sich für FB 5 die Verpflichtung – neben den Aufwendungen für den laufenden Betrieb dieser Objekte – nun auch für die Instandsetzung (z.B. Reparaturen am Gebäude bzw. von technischen Anlagen wie Heizung usw.) aufzukommen. Entsprechende Haushaltsmittel waren für den Haushaltsentwurf 2026 bei FB 5 bislang nicht angemeldet. Da auf Seiten FB 5 bislang keinerlei Erfahrungswerte für mögliche Instandsetzungsaufwendungen für diese Objekte vorliegen, wurde hilfsweise der durchschnittlich angefallene Aufwand der letzten 5 Jahre durch FB 8 ermittelt.

2. Investiver Bereich

2.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf

Es wird auf die Ausführungen im Haushaltsplanentwurf (vgl. S. 250 – 251) sowie im Investitionsband (vgl. S. 137 – 139) verwiesen. Die Veranschlagung eines Ansatzes für den Immobilienerwerb für soziale Zwecke erfolgt ab 2026 im Haushalt von FB 5 (bislang FB 8).

2.2. Erläuterungen zur Änderungsliste Investitionen

Es sind keine Änderungen notwendig.

Hinweis: Als Anlage 1 sind die entsprechenden Seiten aus dem Haushaltsentwurf 2026 beigefügt. Als Anlage 2 sind die entsprechenden Seiten aus dem Investitionsband 2026 beigefügt. Als Anlage 3 ist der geänderte Teilergebnisplan unter Berücksichtigung der über die Änderungsliste beantragten Mittel beigefügt.

Die Stabsstelle 03 – Gleichstellungsstelle – bringt in den Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann die Planung des Haushaltsjahres 2026 ein, die dem Produktbereich 01 – innere Verwaltung, Produktgruppe 01.010, Gleichstellung von Frau und Mann zugeordnet ist.

Produktgruppe:	01.010	Gleichstellung von Frau und Mann
Fundstelle:	Haushaltsplanentwurf	Seiten: 72-75 (Anlage)

1 Konsumtiver Bereich

1.1 Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsplanentwurf

Die Produktgruppe wird in den Erläuterungen zum Teilergebnisplan (S. 74f.) ausführlich beschrieben.

1.2 Erläuterungen zu den Änderungen

Im Rahmen der Änderungsliste werden hier keine Anpassungen vorgeschlagen.

2 Investiver Bereich

Keine Ansätze.

Produktgruppe:	05.023	Beauftragte der Stadt Bergisch Gladbach für die Belange von Menschen mit Behinderungen
Produkt:	05.023.1	Beauftragte der Stadt Bergisch Gladbach für die Belange von Menschen mit Behinderungen

1. Konsumtiver Bereich

1.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf

Es wird auf die Ausführungen im Haushaltsplanentwurf (vgl. S. 229 - 231) verwiesen. In Zeile 15 (Transferaufwendungen) ist weiterhin der jährliche Zuschuss in Höhe von 140.000 € für das Cafe Grenzenlos vorgesehen.

1.2. Erläuterungen zu den Änderungen

Es sind keine Änderungen notwendig.

2. Investiver Bereich

Investitionstätigkeit liegt nicht vor.

Produktgruppe:	10.264	Wohnungswesen
Produkt:	10.264.1	Wohnungswesen

1. Konsumtiver Bereich

1.1 Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf

Es wird auf die Ausführungen im Haushaltsplanentwurf (vgl. Seiten 310 bis 313) verwiesen.

1.2 Erläuterungen zu den Änderungen

Es sind keine Änderungen notwendig.

2 Investiver Bereich

2.1 Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf

Investive Mittel sind in dieser Produktgruppe im Haushaltsentwurf nicht veranschlagt.

2.2 Erläuterungen zur Änderungsliste Investitionen

Es sind keine Änderungen notwendig.

Produktgruppe

05.500

Hilfen für Menschen in Notlagen

mit folgenden Produkten:

05.500.1

Hilfen bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit

05.500.3

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

05.500.4

Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedlern, Obdachlosen und Nichtseßhaften

05.500.5

Hilfen für Schwerbehinderte

05.500.6

Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe

Beschreibung	
Materielle Hilfen sowie Beratung und Förderung anspruchsberechtigter Personen nach dem SGB II, SGB XII sowie Heranziehung Unterhaltspflichtiger	
Verantwortlich	Fachbereich
VVII - Beigeordneter für Jugend und Soziales, FBL Jugend und Soziales	Jugend und Soziales
Politische Gremien	Auftragsgrundlage
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann (ASWDG)	SGB II, SGB XII
Zielgruppen	
Anspruchsberechtigte Personen gemäß SGB II, SGB XII und Schwerbehinderte im Arbeitsleben	

Personaleinsatz	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Stellenanteil	16,39	16,41

Erläuterungen zum Teilergebnisplan
<p>Jede Zeile des Teilergebnisplans entsteht aus der Zusammenführung mehrerer Produktsachkonten, die die Planungsebene der Aufwendungen und Erträge darstellen. Dabei beinhaltet als Schwerpunkt:</p> <p>Zeile 04: Erträge aus Benutzungsentgelten für Übergangsheime und Notunterkünfte (Obdachlose). Für die Inanspruchnahme von städtischen Übergangsheimen und Notunterkünften werden auf Basis der Nutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte Nutzungsgebühren erhoben. Hierbei werden die Gebührensätze jährlich an die aktuellen Kostenentwicklungen angepasst (vgl. DS-Nr. 0676/2025).</p> <p>Zeile 05: Die Untervermietung eines Objekts in der Richard-Seiffert-Straße an Obdachlose erfolgt nicht auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsgebühr, sondern in Form von privatrechtlichen Untermietverhältnissen. Die hieraus erzielten privatrechtlichen Mieteinnahmen werden hier veranschlagt.</p> <p>Zeile 13: Aufwendungen für die Bewirtschaftung (Energieversorgung, Gebrauchsgegenstände, Unterhaltung, Reinigung) der Übergangsheime und Notunterkünfte (Obdachlose). Der Reinigungsaufwand (insb. Sonderreinigungen, Schädlingsbekämpfung) in städtischen Unterkünften nimmt im Vergleich zu Vorjahren deutlich zu.</p> <p>Zeile 15: Mittel zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe.</p> <p>Zeile 16: Mieten und Geschäftsaufwendungen (inkl. Sicherheitsdienste) für Sozialobjekte zur Unterbringung von Aussiedlern, Obdachlosen und Nichtsesshaften. Die Situation in und rund um eine Unterkunft für Obdachlose hat seit 2024 die dauerhafte Beauftragung eines privaten Sicherheitsdienstes notwendig gemacht (vgl. DS-Nr. 0098/2025). Die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel werden nun im Haushalt 2026 erstmalig veranschlagt (im Doppelhaushalt 2024/2025 waren diese Aufwendungen nicht veranschlagt). Hierdurch erklärt sich der Anstieg der Anmeldung 2026 im Vergleich zum Vorjahr</p> <p>Anmerkung: Leistungen nach dem SGB XII werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt bewilligt und zur Auszahlung gebracht. Die Mittelveranschlagung findet jedoch im Haushalt des Rheinisch-Bergischen Kreises statt. Die Belastung des städt. Haushalts erfolgt über die Kreisumlage.</p>

Erläuterungen zu den Personalkosten
Es wird auf die Erläuterungen im Maßnahmenblatt zur HSK-Maßnahme 05.500.21 verwiesen.

Erläuterungen zur Investitionstätigkeit

Zeile 30

Investive Mittel zur Ausstattung der Übergangsheime (Obdachlose, Aussiedler, Nichtsesshafte)

I-50048001 GWG Übergangsheime

Die Stadt Bergisch Gladbach ist als Betreiberin von Übergangsheimen für Obdachlose, Nichtsesshafte und Spätaussiedler verpflichtet, möblierten Wohnraum (Grundausrüstung Möbel, Singleküche usw.) zur Verfügung zu stellen. Die investiven Mittel werden benötigt, um diese Einrichtungsgegenstände/Geräte zu beschaffen bzw. bei Bedarf zu ersetzen. Der Ansatz für 2026 bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Eine Refinanzierung soll erreicht werden, indem die Abschreibungen für Einrichtungsgegenstände und Geräte als Kosten in die Kalkulation für die Nutzungsgebühr einfließen.

Produktgruppe 05.500 Hilfen für Menschen in Notlagen

Teilergebnisplan	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
01. + Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	19.405	14.730	11.576	11.179	11.046	10.956
03. + Sonstige Transfererträge	20.321	10.404	10.800	11.016	11.236	11.461
04. + Öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte	192.061	643.479	750.000	765.000	780.300	795.906
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	56.372	112.792	114.621	116.481	118.375
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.839	2.000	2.000	2.020	2.040	2.061
07. + Sonstige ordentliche Erträge	28.799	0	0	0	0	0
08. + Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09. +/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10. = Ordentliche Erträge	263.426	726.985	887.168	903.835	921.104	938.759
11. - Personalaufwendungen	1.069.742	1.063.857	1.165.015	1.257.587	1.272.411	1.300.497
12. - Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	699.800	500.219	519.412	524.606	529.852	535.151
14. - Bilanzielle Abschreibungen	55.086	29.766	26.612	21.214	21.082	20.992
15. - Transferaufwendungen	41.000	40.000	41.208	42.032	42.873	43.730
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	194.632	68.905	418.637	422.823	427.052	431.322
17. = Ordentliche Aufwendungen	2.060.261	1.702.747	2.170.884	2.268.263	2.293.270	2.331.692
18. = Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	-1.796.836	-975.762	-1.283.715	-1.364.428	-1.372.165	-1.392.933
19. + Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21. = Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	-1.796.836	-975.762	-1.283.715	-1.364.428	-1.372.165	-1.392.933
23. + Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. - Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. = Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0

26. = Ergebnis -vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung- (=Zeilen 22 und 25)	-1.796.836	-975.762	-1.283.715	-1.364.428	-1.372.165	-1.392.933
27. + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28. - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28a. = Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
29. = Teilergebnis (=Zeilen 26, 27, 28)	-1.796.836	-975.762	-1.283.715	-1.364.428	-1.372.165	-1.392.933
30. - globaler Minderaufwand	-50	33.204	42.332	44.231	44.719	45.468
31. = Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 und 30)	-1.796.886	-942.558	-1.241.383	-1.320.197	-1.327.447	-1.347.465

Investitionstätigkeit	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
19. + Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
20. + Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
21. + Einz. aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0
22. + Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
24. - Ausz. für Erwerb von Grundst. Und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
25. - Ausz. für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0
26. - Ausz. für Erwerb von beweg. Anlageverm.	220	15.000	15.000	10.000	10.000	10.000
27. - Ausz. für Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
28. - Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0
29. - Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	220	15.000	15.000	10.000	10.000	10.000
31. = Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 23 und 30)	-220	-15.000	-15.000	-10.000	-10.000	-10.000

Investitionsmaßnahmen

Produktgruppe 05.500

I-Auftrag	KTR	Bezeichnung des I-Auftrages	FR-Konto	2024		2025		2026		2027		2028		2029		Gesambedarf in €	bisher bereitgestellt in €
				Ergebnis	Ansatz in €	Anmeldung in €	Neuveranschlagung aus Vorjahren in €	VE in €	Anmeldung in €	Neuveranschlagung aus Vorjahren in €	Anmeldung in €	Neuveranschlagung aus Vorjahren in €	Anmeldung in €	Neuveranschlagung aus Vorjahren in €			
150048001	055004	BGA Übergangsheime	K7831000	220	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
150048001	055004	GWG Übergangsheime	K7832000		15.000	15.000	15.000	15.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000		

Einzahlungen:	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Auszahlungen:	15.000	15.000	15.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000		
Saldo:	-15.000	-15.000	-15.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000		

Legende:
K = Auszahlungskonto
E = Einzahlungskonto

Produktgruppe

05.510

Eigene soziale Dienste

mit folgenden Produkten:

05.510.1

Seniorenbüro

05.510.2

Betreuungsstelle

05.510.3

Versicherungsstelle

05.510.4

Heranziehung Unterhaltungspflichtiger (gem. SGB II und SGB XII kommunenübergreifend)

05.510.5

Betreuung von Aussiedlern, Obdachlosen, Nichtsesshaften

Beschreibung	
Beratung, Betreuung und Unterstützung von ratsuchenden Personen und Institutionen. Durchführung der Fachberatung, Vernetzung, Sicherung/Entwicklung der Infrastruktur	
Verantwortlich	Fachbereich
VV II - Beigeordneter für Jugend und Soziales, FBL Jugend und Soziales	Jugend und Soziales
Politische Gremien	Auftragsgrundlage
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann (ASWDG)	§ 71 SGB XII, § 4 Landespflegegesetz, Gutachten zur Altenhilfeplanung des Rheinisch-Bergischen Kreises, Zielvereinbarung Altenhilfe, Betreuungsgesetz, Betreuungsbehördengesetz, § 93 SGB IV, § 33 SGB II i.V.m. Auftrag gem. §§ 6 SGB II i.V.m. § 88 SGB X zwischen Jobcenter Rhein-Berg, Bergisch Gladbach + Wermelskirchen, Landesaufnahmegesetz, Ordnungsbehördengesetz, BGB (Kapitel Mietrecht), Zivilprozessordnung, Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen, Gebührensatzung über die Nutzung von Übergangsheimen
Zielgruppen	
Personen und Institutionen mit verschiedenen Beratungsbedarfen	

Personaleinsatz	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Stellenanteil	9,06	9,04

Erläuterungen zum Teilergebnisplan
Jede Zeile des Teilergebnisplans entsteht aus der Zusammenführung mehrerer Produktsachkonten, die die Planungsebene der Aufwendungen und Erträge darstellen. Dabei beinhaltet als Schwerpunkt:
Zeile 04: Erträge aus der Verwaltungstätigkeit der Betreuungsbehörde (Beglaubigungen von Unterschriften).
Zeile 13: Aufwendungen für Veranstaltungen und sonstige Sachausgaben des Seniorenbüros. Für 2026 soll ein neues Handlungskonzept für Senioren erarbeitet werden. Für die Erstellung des Konzepts sowie für die Umsetzung der sich hieraus ergebenden Maßnahmen werden für 2026 mehr Mittel benötigt als im Vorjahr.
Zeile 15: Sachaufwendungen im Rahmen ordnungsbehördlicher Maßnahmen (z.B. Reinigungs- und Unterhaltungsaufwand für Zweitplatz Treffpunkt Schnabelsmühle).
Zeile 16: Geschäftsaufwendungen für Seniorenbüro

Erläuterungen zu den Personalkosten
Die Abweichung ergibt sich aufgrund des Wegfalls der HSK-Maßnahme 05.510.22, wodurch im Jahr 2026 erneut Personalkosten eingeplant wurden.

Produktgruppe 05.510 Eigene soziale Dienste

Teilergebnisplan	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
01. + Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.348	51	51	51	51	51
03. + Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04. + Öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte	3.880	3.700	3.800	3.876	3.954	4.033
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	162	162	162	162
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	111.953	0	52.715	52.715	52.715	52.715
07. + Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
08. + Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09. +/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10. = Ordentliche Erträge	121.181	3.751	56.728	56.804	56.882	56.961
11. - Personalaufwendungen	870.964	406.249	887.631	896.071	904.609	923.029
12. - Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.296	3.000	5.000	5.050	5.101	5.152
14. - Bilanzielle Abschreibungen	2.122	51	51	51	51	51
15. - Transferaufwendungen	8.620	15.000	15.000	15.300	15.606	15.918
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	23.579	5.500	8.500	8.585	8.671	8.758
17. = Ordentliche Aufwendungen	906.582	429.800	916.182	925.057	934.037	952.907
18. = Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	-785.401	-426.049	-859.454	-868.253	-877.156	-895.947
19. + Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21. = Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	-785.401	-426.049	-859.454	-868.253	-877.156	-895.947
23. + Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. - Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. = Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0

26. = Ergebnis -vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung- (=Zeilen 22 und 25)	-785.401	-426.049	-859.454	-868.253	-877.156	-895.947
27. + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28. - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28a. = Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
29. = Teilergebnis (=Zeilen 26, 27, 28)	-785.401	-426.049	-859.454	-868.253	-877.156	-895.947
30. - globaler Minderaufwand	-50	8.381	17.866	18.039	18.214	18.582
31. = Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 und 30)	-785.451	-417.667	-841.588	-850.215	-858.942	-877.365

Investitionstätigkeit	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
19. + Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
20. + Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
21. + Einz. aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0
22. + Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
24. - Ausz. für Erwerb von Grundst. Und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
25. - Ausz. für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0
26. - Ausz. für Erwerb von beweg. Anlageverm.	0	0	0	0	0	0
27. - Ausz. für Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
28. - Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0
29. - Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
31. = Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 23 und 30)	0	0	0	0	0	0

Produktgruppe

05.520

Förderungen von Diensten in fremder Trägerschaft

mit folgenden Produkten:

05.520.1

Seniorenarbeit in fremder Trägerschaft

05.520.2

Integration von Migranten

Beschreibung	
Förderung von sozialen Diensten in freier Trägerschaft im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach durch Gewährung von Zuschüssen zur Gewährleistung von Beratungs- und Betreuungsleistungen für ihre Einwohnerinnen und Einwohner	
Verantwortlich	Fachbereich
VV II - Beigeordneter für Jugend und Soziales, FBL Jugend und Soziales	Jugend und Soziales
Politische Gremien	Auftragsgrundlage
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann (ASWDG)	§ 71 SGB XII, Zielvereinbarung Altenhilfe, § 27 Gemeindeordnung, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Integrationsrates
Zielgruppen	
Träger von sozialen Diensten für die Einwohnerinnen und Einwohner von Bergisch Gladbach	

Personaleinsatz	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Stellenanteil	2,82	2,83

Erläuterungen zum Teilergebnisplan
Jede Zeile des Teilergebnisplans entsteht aus der Zusammenführung mehrerer Produktsachkonten, die die Planungsebene der Aufwendungen und Erträge darstellen. Dabei beinhaltet als Schwerpunkt:
<p>Zeile 13: Veranstaltungskosten des Integrationsrates sowie Mittel zur Umsetzung des Integrationskonzepts. In 2026 ist die Fortschreibung des Integrationskonzepts geplant. Zur Sicherstellung des Ex-Azubi-Stammtischs werden in 2026 mehr Mittel benötigt.</p> <p>Zeile 15: Zuschüsse an freie Träger zur Förderung der Seniorenbegegnungsstätten und der Internationalen Begegnungsstätte. Mehraufwendungen durch die Anpassung des Zuschusses aufgrund der Koppelung an die tarifliche Entwicklung. Seit 2025 werden mehrmals im Jahr Einbürgerungsfeiern veranstaltet. Die hierfür erforderlichen Mittel werden in 2026 erstmalig veranschlagt.</p> <p>Zeile 16: Geschäftsaufwendungen (Sachausgaben) des Integrationsrats, des Seniorenbeirats und Mittel zur Umsetzung des Integrationskonzepts. Die Erhöhung der Mitgliederzahl des Seniorenbeirats von 9 auf 13 verursacht mehr Sitzungsgelder.</p>

Erläuterungen zu den Personalkosten

Produktgruppe 05.520 Förderungen von Diensten in fremder Trägerschaft

Teilergebnisplan	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
01. + Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	28.231	0	0	0	0	0
03. + Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04. + Öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
07. + Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
08. + Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09. +/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10. = Ordentliche Erträge	28.231	0	0	0	0	0
11. - Personalaufwendungen	248.126	244.078	259.470	263.918	268.511	275.579
12. - Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24.471	29.520	32.500	32.825	33.153	33.485
14. - Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
15. - Transferaufwendungen	443.964	469.550	487.950	492.830	497.758	502.735
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	14.522	14.130	20.601	20.796	20.993	21.192
17. = Ordentliche Aufwendungen	731.083	757.278	800.521	810.368	820.415	832.991
18. = Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	-702.852	-757.278	-800.521	-810.368	-820.415	-832.991
19. + Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21. = Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	-702.852	-757.278	-800.521	-810.368	-820.415	-832.991
23. + Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. - Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. = Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0

26. = Ergebnis -vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung- (=Zeilen 22 und 25)	-702.852	-757.278	-800.521	-810.368	-820.415	-832.991
27. + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28. - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28a. = Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
29. = Teilergebnis (=Zeilen 26, 27, 28)	-702.852	-757.278	-800.521	-810.368	-820.415	-832.991
30. - globaler Minderaufwand	-20	14.767	15.610	15.802	15.998	16.243
31. = Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 und 30)	-702.872	-742.511	-784.911	-794.566	-804.416	-816.748

Investitionstätigkeit	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
19. + Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
20. + Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
21. + Einz. aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0
22. + Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
24. - Ausz. für Erwerb von Grundst. Und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
25. - Ausz. für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0
26. - Ausz. für Erwerb von beweg. Anlageverm.	0	0	0	0	0	0
27. - Ausz. für Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
28. - Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0
29. - Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
31. = Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 23 und 30)	0	0	0	0	0	0

Produktgruppe

05.530

Asyl und Integration

mit folgenden Produkten:

05.530.1

Unterbringung von Flüchtlingen

05.530.2

Leistungen an Asylbewerber

05.530.3

Betreuung von Flüchtlingen

Beschreibung	
Materielle Hilfen sowie Beratung und Förderung anspruchsberechtigter Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	
Verantwortlich	Fachbereich
VV II - Beigeordneter für Jugend und Soziales, FBL Jugend und Soziales	Jugend und Soziales
Politische Gremien	Auftragsgrundlage
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann (ASWDG)	Asylbewerberleistungsgesetz
Zielgruppen	
Anspruchsberechtigte Personen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz	

Personaleinsatz	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Stellenanteil	35	35,94

Erläuterungen zum Teilergebnisplan
<p>Jede Zeile des Teilergebnisplans entsteht aus der Zusammenführung mehrerer Produktsachkonten, die die Planungsebene der Aufwendungen und Erträge darstellen. Dabei beinhaltet als Schwerpunkt:</p> <p>Zeile 2: Erträge aus Zuweisungen des Landes im Bereich Asylbewerberleistungsgesetz (insb. FlüAG-Pauschale).</p> <p>Zeile 3: Erträge aus Kostenbeiträgen und Rückzahlungen von Transferleistungen nach dem AsylbLG.</p> <p>Zeile 4: Erträge aus Benutzungsgebühren für Flüchtlingsunterkünfte auf Basis der aktuellen Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach (vgl. DS-Nr. 0676/2025).</p> <p>Zeile 5: Privatrechtliche Erstattungsleistungen aufgrund von Schadensfällen und Übernahme von Ausstattungsgegenständen.</p> <p>Zeile 13: Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Flüchtlingsunterkünfte sowie die soziale Betreuung an Großstandorten durch Dritte. Die Aufwendungen für die soziale Betreuung in den Großstandorten durch Dritte werden ab 2026 buchhalterisch den Sach- und Dienstleistungskosten (Zeile 13) zugerechnet. Insofern erfolgt eine Verschiebung dieser Mittel aus den Transferaufwendungen (Zeile 15) hierher.</p> <p>Zeile 15: Aufwendungen für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (laufende Leistungen, Grundleistungen in Form von Sachleistungen, Krankenhilfe). Die bislang hier veranschlagten Aufwendungen für die soziale Betreuung durch Dritte werden ab 2026 bei den Sach- und Dienstleistungskosten (Zeile 13) berücksichtigt.</p> <p>Zeile 16: Mieten für Sozialobjekte zur Unterbringung von Flüchtlingen sowie Aufwendungen für die Bewachung von Flüchtlingsunterkünften durch Dritte. Durch die Beendigung von Mietverhältnissen von besonders kostenintensiven Mietobjekten sowie die Neuvergabe von Sicherheitsdienstleistungen für die Bewachung von Flüchtlingsunterkünften, kommt es hier im Vergleich zum Vorjahr zu geringeren Aufwendungen.</p>

Erläuterungen zu den Personalkosten

Die Abweichung begründet sich im Wesentlichen durch eingeplante Kosten für eine zum Stellenplan 2026 neue beantragte Stelle sowie allgemeine Personalveränderungen und -wechsel. Außerdem ergibt sich der Mehraufwand aufgrund eines neuen Altersteilzeitverhältnisses, wodurch Zuführungen zur Rückstellungen der Altersteilzeit entstehen.

Erläuterungen zur Investitionstätigkeit

Zeile 30:

I-53018001 GWG Übergangsheime – Asyl

Beschafft werden hierrüber vor allem E-Herde, Kühlschränke, Waschmaschinen, Spülen usw. für die städtischen Übergangsheime im Flüchtlingsbereich. Aufgrund der notwendigen Schaffung weiterer Unterbringungskapazitäten für Geflüchtete aus der Ukraine, müssen hier die entsprechenden investiven Mittel für die Ausstattung/Möblierung weiterer Unterkünfte bereitgestellt werden.

I-530 (neu) Immobilienerwerb für soziale Zwecke

vgl. Erläuterungen auf dem entsprechenden Maßnahmeblatt im separaten Investitionsband.

Produktgruppe 05.530 Asyl und Integration

Teilergebnisplan	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
01. + Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.135.234	2.262.053	2.576.544	2.682.866	2.791.317	2.906.922
03. + Sonstige Transfererträge	286.927	77.366	78.913	80.491	82.101	83.743
04. + Öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte	948.655	4.963.984	5.402.000	5.660.040	5.773.241	5.888.706
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	157.192	90.318	54.124	55.021	55.933	56.863
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	1.707	1.707	1.707	1.707	1.707
07. + Sonstige ordentliche Erträge	28.122	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
08. + Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09. +/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10. = Ordentliche Erträge	4.556.130	7.398.428	8.116.288	8.483.125	8.707.299	8.940.940
11. - Personalaufwendungen	3.163.864	3.185.105	3.410.943	3.483.127	3.519.120	3.592.414
12. - Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.775.375	1.794.471	4.269.484	4.312.179	4.355.301	4.398.854
14. - Bilanzielle Abschreibungen	127.226	73.024	150.041	111.196	107.169	105.889
15. - Transferaufwendungen	4.982.275	5.394.651	2.738.032	2.765.412	2.793.066	2.820.997
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.039.286	6.357.168	5.625.106	5.681.357	5.738.171	5.795.552
17. = Ordentliche Aufwendungen	15.088.027	16.804.419	16.193.606	16.353.271	16.512.827	16.713.707
18. = Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	-10.531.898	-9.405.992	-8.077.318	-7.870.146	-7.805.528	-7.772.766
19. + Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21. = Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	-10.531.898	-9.405.992	-8.077.318	-7.870.146	-7.805.528	-7.772.766
23. + Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. - Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. = Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0

26. = Ergebnis -vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung- (=Zeilen 22 und 25)	-10.531.898	-9.405.992	-8.077.318	-7.870.146	-7.805.528	-7.772.766
27. + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28. - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	7.422	0	0	0	0	0
28a. = Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-7.422	0	0	0	0	0
29. = Teilergebnis (=Zeilen 26, 27, 28)	-10.539.320	-9.405.992	-8.077.318	-7.870.146	-7.805.528	-7.772.766
30. - globaler Minderaufwand	-30	327.686	315.775	318.889	322.000	325.917
31. = Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 und 30)	-10.539.350	-9.078.305	-7.761.543	-7.551.257	-7.483.527	-7.446.849

Investitionstätigkeit	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
19. + Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
20. + Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
21. + Einz. aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0
22. + Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
24. - Ausz. für Erwerb von Grundst. Und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
25. - Ausz. für Baumaßnahmen	0	14.000.000	0	0	0	0
26. - Ausz. für Erwerb von beweg. Anlageverm.	123.111	49.400	95.000	50.000	50.000	50.000
27. - Ausz. für Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
28. - Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	1.200.000	800.000	0	0
29. - Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	123.111	14.049.400	1.295.000	850.000	50.000	50.000
31. = Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 23 und 30)	-123.111	-14.049.400	-1.295.000	-850.000	-50.000	-50.000

Investitionsmaßnahmen

Produktgruppe 05.530

I-Auftrag	KTR	Bezeichnung des I-Auftrages	FR-Konto	2024		2025		2026		2027		2028		2029		Gesambedarf in €	bisher bereitgestellt in €
				Ergebnis	Ansatz in €	Anmeldung in €	Neuveranschlagung aus Vorjahren in €	VE in €	Anmeldung in €	Neuveranschlagung aus Vorjahren in €	Anmeldung in €	Neuveranschlagung aus Vorjahren in €	Anmeldung in €	Neuveranschlagung aus Vorjahren in €			
I53018001	055301	BGA Flüchtlingsunterkünfte	K7831000	123.111													
I53018001	055301	GWG Flüchtlingsunterkünfte	K7832000		49.400	95.000				50.000		50.000					
I53013001	055301	Flüchtlingsunterkunft Patrather Straße	K7851000		14.000.000												
I53013002	055301	Immobilienwerb soziale Zwecke	K7818000			1.200.000				800.000		0		0			

Einzahlungen:		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen:	055301		14.049.400	1.295.000	800.000	850.000	850.000	850.000	850.000	850.000	850.000	850.000	850.000	850.000	850.000	850.000	850.000
Saldo:			-14.049.400	-1.295.000	-800.000	-850.000	-850.000	-850.000	-850.000	-850.000	-850.000	-850.000	-850.000	-850.000	-850.000	-850.000	-850.000

Legende: K = Auszahlungskonto
E = Einzahlungskonto

Produktgruppe

05.530

-

Asyl und Integration



Stadt Bergisch Gladbach

Haushalt 2026

Ifd. Nr. 1 / 2026

Maßnahme (Gesamtbedarf > 100.000 € und kein jährlich wiederkehrender Posten wie z.B. BGA, GWG)

Bez. Immobilienerwerb für soziale Zwecke

gekoppelte Maßnahme mit :

Haushalt 01
Fachbereich 5
Produktgruppe 5.530

bereits existente I.-Nr. I53013002
Planende Orga-Einheit FB 5
Ansprechpartner*in (nur Nachname) Werker

Kategorie	Schule / OGS	Kita	Straße	Fußgänger	Radfahrer	Klimaschutz	Sonstiges
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Qualitäten **Altvermögen (nicht bei Neuinvestitionen)**

Fortführungsmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/>	Monat/Jahr
Neuinvestition	<input type="checkbox"/>	2026
Ersatzinvestition	<input type="checkbox"/>	2028
Erweiterungsinvestition	<input type="checkbox"/>	
Erhaltungsaufwand	<input type="checkbox"/>	
Komponentenansatz j/n?		
Nutzungsdauer		
Anlagennummer		Restbuchwert zum 31.12.25
Restnutzungsdauer		zum 31.12.25
bestehender Sonderposten (j/n)		
abschreiben auf Rohbauwert (j/n)		

Beschreibung der Maßnahme (Was ist konkret geplant?)

Bei Baumaßnahmen: Welche Gewerke/Bauteile/Komponenten sind betroffen? Generalsanierung aufgrund von Vollverschleiß? Teil-/Komplettabriss?

Es wird mit weiteren Zuweisungen von Geflüchteten gerechnet. Die Stadt Bergisch Gladbach ist verpflichtet, diese unterzubringen. Die Generierung neuer bzw. zusätzlicher Unterkünfte ist erforderlich, da bestehende Kapazitäten erschöpft bzw. abgängig sind (z.B. aufgrund von zeitlich begrenzten Nutzungsgenehmigungen). Neben temporären Möglichkeiten werden auch dauerhafte Möglichkeiten zur Unterbringung gesucht. Dies gilt ebenso für die Unterbringung von Obdachlosen.

Kategorien	j/n?	Begründung:
Pflichtig?	j/n?	Pflicht zur Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten und der Erfüllung der Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG und dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FlüAG NRW). Unterbringungspflicht von Obdachlosen (§ 14 OBG).
Rentierlich (teilweise, überwiegend oder ganz)?		
Erforderlich?		

Ziele/Wirkungen									
Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen									
Aufgrund der rechtlichen Verpflichtung ist die Maßnahme unabweisbar.									
bedarfsgerechte Schaffung bzw. Erhaltung von notwendigen Unterkunftskapazitäten.									
Abstimmung mit anderen betroffenen Fachbereichen/Stabsstellen									
Welche Fachbereiche/Stabsstellen sind von der Maßnahme betroffen? 5, 6, 8									
Hat eine Abstimmung im Vorfeld stattgefunden? /j/n									
Sonstige Anmerkungen									
Finanzielle Auswirkungen									
Auszahlungen									
Planung	€	Vj.	2026	2027	2028	2029	2030 ff.	Summe	
Ausführung	€		100.000	100.000				200.000	
Summe Auszahlungen	€		1.100.000	700.000				1.800.000	
Einzahlungen	€		1.200.000	800.000	0	0	0	2.000.000	
Förderung	€							0	
Dritt-Mittel	€							0	
hier Bezeichnung eintragen	€							0	
Summe Einzahlungen	€		0	0	0	0	0	0	
Gesamt Eigenanteil	€		0	-800.000	0	0	0	-2.000.000	

Konsumtive Änderungsliste

Haushalt: **100**
 Produktbereich: **05** Soziale Leistungen
 Produktgruppe: **05.530** Asyl und Integration



Teilergebnisplan	2026			2027			2028			2029			Hinweise
	Ansatz Entwurf	Veränderung	Ansatz neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	
10. = Ordentliche Erträge	8.116.288	0	8.116.288	8.483.125	0	8.483.125	8.707.299	0	8.707.299	8.940.940	0	8.940.940	
5241300 - Baul. u. sonst. Instandhaltung Gebäude	0	350.000	350.000	0	350.000	350.000	0	350.000	350.000	0	350.000	350.000	530.001
13. - Aufw. F. Sachleistungen	4.269.484	350.000	4.619.484	4.312.179	350.000	4.662.179	4.355.301	350.000	4.705.301	4.398.854	350.000	4.748.854	
15. - Transferaufwendungen	2.738.032	0	2.738.032	2.765.412	0	2.765.412	2.793.066	0	2.793.066	2.820.997	0	2.820.997	
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.625.106	0	5.625.106	5.681.357	0	5.681.357	5.738.171	0	5.738.171	5.795.552	0	5.795.552	
17. = Ordentliche Aufwendungen	16.193.606	350.000	16.543.606	16.353.271	350.000	16.703.271	16.512.826	350.000	16.862.826	16.713.707	350.000	17.063.707	
18. = Ordentliches Ergebnis	-8.077.318	-350.000	-8.427.318	-7.870.146	-350.000	-8.220.146	-7.805.527	-350.000	-8.155.527	-7.772.766	-350.000	-8.122.766	
22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit	-8.077.318	-350.000	-8.427.318	-7.870.146	-350.000	-8.220.146	-7.805.527	-350.000	-8.155.527	-7.772.766	-350.000	-8.122.766	
26. = Jahresergebnis	-8.077.318	-350.000	-8.427.318	-7.870.146	-350.000	-8.220.146	-7.805.527	-350.000	-8.155.527	-7.772.766	-350.000	-8.122.766	
29. = Jahresergebnis nach Leistungsverrechnung	-8.077.318	-350.000	-8.427.318	-7.870.146	-350.000	-8.220.146	-7.805.527	-350.000	-8.155.527	-7.772.766	-350.000	-8.122.766	
30. - Globaler Minderaufwand	-315.775	0	-315.775	-318.889	0	-318.889	-322.000	0	-322.000	-325.917	0	-325.917	
31. = Jahresergebnis nach Abzug globalem Minderaufwand	-7.761.543	-350.000	-8.111.543	-7.551.257	-350.000	-7.901.257	-7.483.527	-350.000	-7.833.527	-7.446.849	-350.000	-7.796.849	

Produktgruppe

01.010

Gleichstellung von Frau und Mann

mit folgendem Produkt:

01.010.1

Gleichstellung von Frau und Mann

Beschreibung	
<p>Ziele der Arbeit: Strukturen die für Frauen benachteiligend wirken verändern, Informationen geben, Vernetzung mit anderen Stellen Förderung und Anerkennung der gleichberechtigten Stellung von Mann und Frau, Abbau von bestehender Benachteiligung von Frauen, Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer, Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts</p>	
Verantwortlich	Fachbereich
Bürgermeister, Gleichstellungsbeauftragte	
Politische Gremien	Auftragsgrundlage
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann (ASWDG)	§ 5 GO des Landes Nordrhein-Westfalen, das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. November 1998 und Ortsrecht
Zielgruppen	
Einwohner u. Einwohnerinnen in Bergisch Gladbach, Mitarbeiter u. Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung	

Personaleinsatz	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Stellenanteil	1,50	1,50

Erläuterungen zum Teilergebnisplan
Die Mittelverwendung für Sach- und Dienstleistungen erfolgt für Aktionen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen.

Erläuterungen zu den Personalkosten

Produktgruppe 01.010 Gleichstellung von Frau und Mann

Teilergebnisplan	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
01. + Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0
03. + Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04. + Öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
07. + Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
08. + Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09. +/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10. = Ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
11. - Personalaufwendungen	201.842	217.503	207.334	211.812	216.460	222.891
12. - Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.708	10.500	10.500	10.605	10.711	10.818
14. - Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
15. - Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.314	0	0	0	0	0
17. = Ordentliche Aufwendungen	212.864	228.003	217.834	222.417	227.171	233.709
18. = Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	-212.864	-228.003	-217.834	-222.417	-227.171	-233.709
19. + Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21. = Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	-212.864	-228.003	-217.834	-222.417	-227.171	-233.709
23. + Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. - Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. = Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0

26. = Ergebnis -vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung- (=Zeilen 22 und 25)	-212.864	-228.003	-217.834	-222.417	-227.171	-233.709
27. + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28. - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28a. = Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
29. = Teilergebnis (=Zeilen 26, 27, 28)	-212.864	-228.003	-217.834	-222.417	-227.171	-233.709
30. - globaler Minderaufwand	-10	4.446	4.248	4.337	4.430	4.557
31. = Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 und 30)	-212.874	-223.557	-213.586	-218.080	-222.742	-229.152

Investitionstätigkeit	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
19. + Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
20. + Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
21. + Einz. aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0
22. + Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
24. - Ausz. für Erwerb von Grundst. Und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
25. - Ausz. für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0
26. - Ausz. für Erwerb von bewegl. Anlageverm.	0	0	0	0	0	0
27. - Ausz. für Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
28. - Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0
29. - Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
31. = Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 23 und 30)	0	0	0	0	0	0

Produktgruppe

10.264

Wohnungswesen

mit folgendem Produkt:

10.264.1

Wohnungswesen

Beschreibung	
Bezuschussung von Miete und Belastungen, Sicherstellung eines ausreichenden Wohnraums, Kontrolle von zweckentfremdetem Wohnraum	
Verantwortlich	Fachbereich
VVI - Stadtkämmerer, FBL Finanzen	Finanzen
Politische Gremien	Auftragsgrundlage
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann (ASWDG)	Wohnungsbindungsgesetz, Wohnungsbaugesetz, Wohngeldgesetz, Sozialgesetzbuch
Zielgruppen	
Sozial schwache Mieter und Eigentümer, Altenheimbewohner und Wohnungssuchende	

Personaleinsatz	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Stellenanteil	8,00	8,00

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Erläuterungen zu den Personalkosten

Produktgruppe 10.264 Wohnungswesen

Teilergebnisplan	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
01. + Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.959	0	0	0	0	0
03. + Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04. + Öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte	3.760	3.707	3.781	3.857	3.934	4.012
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	940	5.124	5.900	5.900	5.900	5.900
07. + Sonstige ordentliche Erträge	12.601	884	5.000	5.050	5.101	5.152
08. + Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09. +/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10. = Ordentliche Erträge	23.261	9.715	14.681	14.807	14.934	15.064
11. - Personalaufwendungen	362.454	456.716	494.799	501.134	507.619	519.274
12. - Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
14. - Bilanzielle Abschreibungen	493	0	0	0	0	0
15. - Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.061	15.000	20.000	20.200	20.402	20.606
17. = Ordentliche Aufwendungen	366.007	471.716	514.799	521.334	528.021	539.880
18. = Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	-342.747	-462.001	-500.118	-506.527	-513.087	-524.816
19. + Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21. = Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	-342.747	-462.001	-500.118	-506.527	-513.087	-524.816
23. + Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. - Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. = Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0

26. = Ergebnis -vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung- (=Zeilen 22 und 25)	-342.747	-462.001	-500.118	-506.527	-513.087	-524.816
27. + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28. - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28a. = Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
29. = Teilergebnis (=Zeilen 26, 27, 28)	-342.747	-462.001	-500.118	-506.527	-513.087	-524.816
30. - globaler Minderaufwand	-10	9.198	10.039	10.166	10.296	10.528
31. = Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 und 30)	-342.757	-452.803	-490.079	-496.361	-502.790	-514.288

Investitionstätigkeit	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
19. + Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
20. + Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
21. + Einz. aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0
22. + Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
24. - Ausz. für Erwerb von Grundst. Und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
25. - Ausz. für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0
26. - Ausz. für Erwerb von bewegl. Anlageverm.	0	0	0	0	0	0
27. - Ausz. für Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
28. - Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0
29. - Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
31. = Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 23 und 30)	0	0	0	0	0	0

Produktgruppe

05.023

Beauftragte der Stadt Bergisch Gladbach für die Belange von Menschen mit Behinderungen

mit folgendem Produkt:

05.023.1

Beauftragte der Stadt Bergisch Gladbach für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Beschreibung	
Beseitigung sämtlicher Barrieren und somit die Teilhabe der Menschen mit Behinderung in Bergisch Gladbach	
Verantwortlich	Fachbereich
Beauftragte für Inklusion und Menschen mit Behinderung	Stabsstelle BM-2
Politische Gremien	Auftragsgrundlage
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann (ASWDG), Rat der Stadt, Inklusionsbeirat.	UN BRK, BGG, Inklusionsstärkungsgesetz, Aktionsplan Inklusion der Stadt Bergisch Gladbach, Satzung des Inklusionsbeirates
Zielgruppen	
Bürger und Besucher der Stadt Bergisch Gladbach mit und ohne Behinderung, Vereine und Organisation der Stadt, die sich mit dem Thema „Behinderung“ beschäftigen, Rat der Stadt, Mitarbeiter der Verwaltung.	

Personaleinsatz	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Stellenanteil	1,00	1,00

Erläuterungen zum Teilergebnisplan
Zeile 13 Kosten für Gebärdendolmetscher Inklusionsbeirat und sonstige Kosten Zeile 15 Kosten für Gebärdendolmetscher andere Ausschüsse

Erläuterungen zu den Personalkosten

Produktgruppe 05.023 Beauftragte der Stadt Bergisch Gladbach für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Teilergebnisplan	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
01. + Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0
03. + Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04. + Öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	460	0	0	0	0	0
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
07. + Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
08. + Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09. +/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10. = Ordentliche Erträge	460	0	0	0	0	0
11. - Personalaufwendungen	100.602	105.281	103.053	105.432	107.905	111.232
12. - Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	170	5.500	4.700	4.747	4.794	4.842
14. - Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
15. - Transferaufwendungen	70.376	144.500	140.000	141.400	142.814	144.242
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	44.941	42.291	69.291	69.981	70.678	71.382
17. = Ordentliche Aufwendungen	216.090	297.572	317.044	321.560	326.191	331.698
18. = Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	-215.630	-297.572	-317.044	-321.560	-326.191	-331.698
19. + Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21. = Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	-215.630	-297.572	-317.044	-321.560	-326.191	-331.698
23. + Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. - Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. = Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0

26. = Ergebnis -vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung- (=Zeilen 22 und 25)	-215.630	-297.572	-317.044	-321.560	-326.191	-331.698
27. + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28. - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28a. = Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
29. = Teilergebnis (=Zeilen 26, 27, 28)	-215.630	-297.572	-317.044	-321.560	-326.191	-331.698
30. - globaler Minderaufwand	-10	5.803	6.182	6.270	6.361	6.468
31. = Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 und 30)	-215.640	-291.769	-310.862	-315.290	-319.830	-325.230

Investitionstätigkeit	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
19. + Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
20. + Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
21. + Einz. aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0
22. + Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
24. - Ausz. für Erwerb von Grundst. Und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
25. - Ausz. für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0
26. - Ausz. für Erwerb von bewegl. Anlageverm.	0	0	0	0	0	0
27. - Ausz. für Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
28. - Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0
29. - Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
31. = Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 23 und 30)	0	0	0	0	0	0

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
Soziale Leistungen

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0065/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	17.03.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Darstellung der personellen Situation und daraus resultierenden Anforderungen für den Stellenplan 2026 aus in die Zuständigkeit des Ausschusses für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann fallenden Bereichen

Inhalt der Mitteilung:

Darstellung der personellen Situation im Fachbereich Jugend und Soziales und der daraus resultierenden Anforderungen für den Stellenplan 2026; hier: Bereich Soziales

Der Sozialbereich im Fachbereich 5 umfasst die beiden Abteilungen 5-50 (Soziale Förderung) mit den Themen Unterbringung und Versorgung sowie die Abteilung 5-53 (Soziale Stadtentwicklung) mit den Bereichen Integration, Betreuung und Senioren. Bereits dargestellt wird eine anstehende organisatorische Veränderung. Dabei wird aus bestehenden Sachgebieten der Abteilung 5-50 sowie der Übertragung neuer Aufgaben eine neue Abteilung 5-54 – Soziale Infrastruktur – gebildet, in der die Aufgabe der Bereitstellung und Bewirtschaftung sozialer Objekte verortet wird.

Demografische Entwicklung, veränderte rechtliche Rahmenbedingungen und gesamtgesellschaftliche Problemlagen führen die Abteilung seit Jahren an ihre Belastungsgrenzen. Gleichwohl der Druck durch die globalen Fluchtbewegungen etwas nachgelassen hat, sind die sozialen Systeme durch die Menschen, die bereits im Stadtgebiet leben seit langem hoch belastet. Dazu tragen auch die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei, ebenso wie die zunehmende Anzahl der Menschen, die mit ihren Alltagssituationen zunehmend überfordert sind und der Unterstützung durch die Sozialleistungsträger bedürfen.

Zur Bewältigung dieser Aufgaben ist die Bereitstellung ausreichend bemessener personeller Ressourcen unabdingbar. Die notwendige Personalausstattung konnte dabei in den letzten Jahren durch Einstellungen, die aufgrund der dynamischen Entwicklungen jedoch kurzfristig und somit befristet erfolgen mussten, erreicht werden. Mit dem Antrag zum Stellenplan 2026 wurden bereits vorhandene, befristet eingerichtete Stellen zur Aufnahme in den Stellenplan beantragt. Im Rahmen der Organisationsveränderung wurden zunächst 5,0 Stellen für die neue Abteilung beantragt. Der Bedarf hat sich im Anschluss aufgrund einer Anpassung um 1,0 Stellen reduziert. Für 2,0 weitere Stellen konnte durch fachbereichsinterne Verlagerungen eine Deckungsmöglichkeit geschaffen werden, so dass schlussendlich noch 2,0 neue Stellen für die neue Abteilung in den Stellenplan aufzunehmen sind. Eine weitere 0,5 Stelle wurde zur Ergänzung der Fachstelle Älterwerden beantragt und 3,0 Stellen für die Betreuungsbehörde, von denen 2,5 bereits befristet eingerichtet sind.

Gleichwohl bleibt festzustellen, dass die Arbeitsbelastung auch im Umfang der im Stellenplan bereitgestellten Ressourcen enorm hoch ist, da dieser Soll-Wert aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle und hoher Fluktuation kaum erreicht wurde und durch eine hohe Anzahl an Überstunden kompensiert werden muss.

Aktuelle Personalsituation

5-50

Die Aufgaben der Abteilung 5-50 werden von 60 Mitarbeitenden auf 54,5 Stellen wahrgenommen. Einbezogen sind 12 befristete Einstellungen. 1 Stelle ist aktuell vakant. Unter Einbeziehung der Vakanzen sowie der Teilzeitregelungen sind von den 54,5 Stellen insgesamt aktuell 52,23 Stellen besetzt.

Die hier eingesetzte Personaldecke bildet das Minimum des erforderlichen Personals ab, um eine dem notwendigen Standard entsprechende Sachbearbeitung in der Grundsicherung nach dem SGB XII, der sozialen Betreuung und Versorgung geflüchteter oder obdachloser Menschen sowie der Akquise und Bewirtschaftung des erforderlichen Wohnraums zu

gewährleisten. Die im Stellenplanantrag des Fachbereichs 5 enthaltenen Stellen dienen überwiegend der Entfristung der kurzfristig eingerichteten, aber langfristig erforderlichen Stellen.

Konsolidierungsmaßnahme:

Im Sachgebiet 5-500 wurde 2025 die HSK-Maßnahme 5.500.21 – Neuorganisation Erstattungen SGB XII umgesetzt und auf die Nachbesetzung einer 1,0-Stelle (EG 09c) dauerhaft verzichtet.

- Organisationseinheit - Aufgabenbereich - Umfang - Wert	Begründung	Votum Verwaltungsvorstand
5-500 SB Grundsicherungsleistungen SGB XII 1,0 EG 09c / A 10	Faktoren wie die allg. wirtschaftliche Lage, demografischer Wandel und Zuwanderung haben die Anzahl der Leistungsbeziehenden in den vergangenen Jahren bereits deutlich ansteigen lassen. Änderungen des Bürgergeld-Gesetzes haben die Anspruchsgrundlagen erweitert und die Bearbeitung deutlich aufwendiger werden lassen. Diesen Umständen wurde zuletzt mit der Verlagerung einer befristet eingerichteten Stelle Rechnung getragen. Dennoch bewegt sich der Fallzahlschlüssel deutlich über dem entsprechenden KGSt-Median. Die dauerhafte Einrichtung der Stelle ist zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung als Mindeststandard unabdingbar	Keine Aufnahme in den Stellenplanentwurf 2026 Fortsetzung der befristeten Beschäftigung bis 2027
5-501 Soziale Betreuung 2,0 S 12	Die im Zuge des Zuzugs ukrainischer Kriegsvertriebener befristet zugewiesenen Stellen sollen dauerhaft eingerichtet werden. Nach wie vor sind nahezu 1.500 Menschen geflüchtete Menschen im Stadtgebiet wohnhaft, die von 9 Mitarbeitenden mit 6,0 Stellen betreut werden. Zwar hat sich der Zustrom von Menschen mit Migrationshintergrund abgeschwächt. Die Zuweisungsquoten des Landes weisen für die Stadt jedoch ein Defizit aus, so das mit weiteren Zuweisungen gerechnet werden muss. Spürbar zunehmende Fallzahlen sind in dem Bereich zu verzeichnen, in dem Menschen aufgrund bestehender Sucht- und psych. Erkrankungen obdachlos werden und in städt. Unterkünften untergebracht und dort betreut werden müssen. Viele dieser Menschen verbleiben	Keine Aufnahme in den Stellenplanentwurf 2026 Fortsetzung der befristeten Beschäftigungen bis 2027

	<p>aufgrund der vielfältigen Problemlagen lange Jahre in den Betreuungssystemen. Mindestens die Beibehaltung des bisherigen Personalumfangs ist daher notwendig und soll mit der Aufnahme der befristeten Stellen in den Stellenplan erreicht werden.</p>	
<p>5-503 (NEU 5-540) SB Bewirtschaftung Unterkünfte 1,0 EG 09c / A 10</p>	<p>Zu den Aufgaben der Bewirtschaftung gehört die Abwicklung der Anmietung und Ertüchtigung von neuem Wohnraum ebenso wie die Beschaffung der Ausstattung sowie die Vergabe von Dienstleistungen. Die Gesamtkapazität der Unterbringungsmöglichkeiten liegt heute bei rd. 1.650 Plätzen. Aufgrund der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt wird es für die Bewohner*innen zunehmend schwieriger, privaten Wohnraum zu akquirieren. Zusätzlich steht jedoch auch die Auflösung großer Unterbringungsstandorte sowie der Ersatz temporärer oder abgängiger Objekte an. Zur Schaffung der bestehenden Unterkunftskapazitäten wurden bereits 2022 2,0 Stellen befristet bereitgestellt, deren dauerhafte Aufnahme in den Stellenplan aufgrund der beschriebenen Situation unabdingbar ist und deren Aufnahme hier erneut beantragt wurde.</p>	<p>Keine Aufnahme in den Stellenplanentwurf 2026 Fortsetzung der befristeten Beschäftigungen bis 2027</p>
<p>5-503 SB Benutzungsgebühren 1,5 EG 9a / A 9 m.D.</p>	<p>Nahezu alle in städt. oder von der Stadt angemieteten Unterkünften untergebrachten Bedarfsgemeinschaften sind formal in Wohnungen einzuweisen und mit Benutzungsgebühren zu belegen. Ausgenommen sind lediglich die im laufenden Asylverfahren befindlichen Menschen, da ihnen die Unterkunft als Sachleistung gewährt wird. Eine zeitnahe Fallbearbeitung ist insbesondere vor der erfolgten Überleitung des Leistungsanspruchs in die SGB II u. XII relevant, da hier Kostenerstattungen anderer Sozialleistungsträger geltend zu machen sind oder die Bewohner*innen aufgrund ihres Zugangs zum Arbeitsmarkt über Einkommen verfügen. Da sich Belegungssituationen in Sammelunterkünften häufig ändern, sind die Benutzungsentgelte oftmals mehrfach im Jahr anzupassen und zu bescheiden. Aufgrund</p>	<p>Keine Aufnahme in den Stellenplanentwurf 2026 Fortsetzung der befristeten Beschäftigungen bis 2027</p>

	dessen wurden bereits 2022 1,5 Stellen befristet zugewiesen, die nun dauerhaft Aufnahme in den Stellenplan finden sollen.	
--	---	--

5-53

Nachdem sich die Fachstelle Älterwerden seit 2023 personell und inhaltlich neu aufgestellt hat, wurde im Rahmen eines Beteiligungsprozesses ein Handlungskonzept entwickelt, dass sich aktuell in der politischen Beschlussphase befindet. Aktuell werden die Aufgaben mit 3 Fachkräften bei 2,5 Stellen wahrgenommen.

Bereits 2024 wurde die Aufgabe „Frühe Hilfen“ aus der Abteilung 5-55 in die Abteilung „Soziale Stadtentwicklung“ (5-53) verlagert und dort im Sachgebiet „Integration und sozialräumliche Netzwerkarbeit“ angesiedelt. Die dort verorteten Aufgaben werden von 10 Mitarbeitenden auf 9,0 Stellen wahrgenommen.

Auf die Betreuungsstelle (5-531) sind durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) seit 2023 in erheblichem Maße neue, damit zusätzliche und umfangreichere Aufgaben übertragen worden. Um diesem Aufwuchs zu begegnen wurden 2023 eine sozialpädagogische Fachkraft sowie eine Verwaltungsfachkraft mit einer 0,5 Stelle befristet eingestellt. 2024 wurde eine weitere sozialpädagogische Fachkraft befristet eingestellt, so dass die Aufgaben nun von 8 Mitarbeitenden auf 7,0 Stellen wahrgenommen werden, die durch die Verwaltungskraft unterstützt werden. Mit der 2023 erfolgten Einrichtung der Betreuungsbehörde als Sachgebiet, wurde die Leitung einem Teammitglied mit einem 0,5-Stellenanteil übertragen. Die Anforderungen an die Leitung der Betreuungsbehörde sind jedoch so umfassend, dass diese mit einem höheren Stundenanteil wahrgenommen werden muss, weshalb zum Stellenplan 2026 nicht nur die Entfristung der befristet eingerichteten Stellen beantragt wurde, sondern auch die Aufstockung der Sozialen Arbeit um einen 0,5-Anteil..

- Organisationseinheit - Aufgabenbereich - Umfang - Wert	Begründung	Votum Verwaltungsvorstand
5-53 Soziale Arbeit Fachstelle Älterwerden 0,5 S 12	Die 2025 erfolgte Reduzierung der Stellenanteile in der Fachstelle Älterwerden stehen dem aus dem Beteiligungsprozess „Lebenswerte und seniorenerechte Stadt“ entwickeltem Handlungskonzept (DS-Nr. 0267/2025) entgegen. Die vorhandenen 2,5 Stellen sind nicht ausreichend, um die bestehenden und zukünftigen, notwendigen Aufgaben zu bewältigen. Der sich stetig erhöhende Anteil der Zielgruppe an der gesamten Stadtbevölkerung (48% bei 50+) erfordert vielfältigere Angebote, die Einbindung ehrenamtlicher Strukturen und deren Koordination. Die vorhandenen personellen Ressourcen sind kaum ausreichend, die bestehenden Anforderungen zu	Keine Aufnahme in den Stellenplanentwurf 2026

<p>5-530 Babylotsendienst 1,0 S 12</p>	<p>bewältigen. Die Aufgaben des Babylotsendienstes werden seit 2021 kontinuierlich im Rahmen einer befristeten Beschäftigung wahrgenommen. Seit Beginn wird der Dienst als Baustein des Förderprogramms „Kinderstark“ zu 80 % durch das Land gefördert. Der verbleibende 20%ige Anteil wird durch Fördergelder der Netzwerkarbeit „Früher Hilfen“ getragen. Da das Land die Fördermittel nun dauerhaft in Aussicht gestellt hat, soll dieser wertvolle Baustein der kommunalen Präventionskette dauerhaft im Stellenplan etabliert werden.</p>	<p>Aufnahme in den Stellenplanentwurf 2026, da refinanziert</p>
<p>5-531 Soziale Arbeit Betreuungsstelle in Kombination mit Sachgebietsleitung 2,5 S 12 / S 17</p>	<p>Das zum 01.01.2023 in Kraft tretende Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) weist den Betreuungsbehörden eine Vielzahl zusätzlicher Aufgaben, sowohl im pädagogischen wie auch im administrativen Bereich zu, die mit dem vorhandenen Personalbestand nicht zu leisten sind (s. Vorlage ASWDG v. 18.11.2021; DS-Nr. 0641/2021). Die Entwicklung seit 2023 zeigt deutlich, dass die personelle Zusetzung der 2,0 Stellen Soziale Arbeit, sowie der 0,5-Stelle Sachbearbeitung dringend notwendig war. Darüber hinaus sind auch die Anforderungen an die Leitungstätigkeit erheblich gestiegen. Mit einem zusätzlichen 0,5-Anteil sollte die Sachgebietsleitung von ihren operativen Aufgaben entbunden werden, um die Leitungstätigkeit im erforderlichen Maße wahrnehmen zu können.</p>	<p>Keine Aufnahme in den Stellenplanentwurf 2026 Fortsetzung der bis 31.12.2027 befristeten Beschäftigung (2,0)</p>
<p>5-53 SB Verwaltung Betreuungsstelle 0,5 EG 08 / A 8</p>		<p>Keine Aufnahme in den Stellenplanentwurf 2026 Fortsetzung der bis 31.12.2027 befristeten Beschäftigung</p>

5-54

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Fachbereich 5 in zunehmendem Maße mit der kurzfristigen Bereitstellung sozialer Objekte betraut war. Das Spektrum bewegte sich dabei über kleine und große Unterkünfte für Obdachlose und geflüchtete Menschen, bis zu Stadtteilhäusern und Kindertagesstätten, von Sanierungsmaßnahmen bis hin zu Neubauten. Als verantwortlicher Betreiber stellt Fachbereich 5 hier die Schnittstelle zu den weiteren Beteiligten (Bauträger, Genehmigungsbehörden, Vermieter*innen etc.) dar. In dieser Rolle sind auch die inhaltlichen Anforderungen an den Fachbereich 5 deutlich angestiegen (Brandschutzkonzepte, Mietrechtliche Angelegenheiten etc.). Die Vielzahl zusätzlicher Aufgaben war in den vorhandenen Strukturen mit den vorhandenen Professionen nicht mehr abzubilden, so dass im Rahmen einer Organisationsveränderung die Sachgebiete Bewirtschaftung Unterkünfte und Hausmeisterdienst aus der Abteilung 5-50 herausgelöst und in eine neue Abteilung 5-54 – Soziale Objekte – überführt wurden.

Um die zusätzlichen Aufgaben qualitativ und quantitativ angemessen bewältigen zu können, ist jedoch auch der Aufbau eines planerischen Bereichs erforderlich, auf den sich die in der folgenden Tabelle angeführten Stellenanforderungen beziehen. Aufgrund aktiver Bewirtschaftung des Stellenplans sowie einer Anpassung in der Organisation konnten die dargestellten Bedarfe im laufenden Verfahren erheblich reduziert werden; so dass schlussendlich lediglich 2,0 Stellen in der Sachbearbeitung Auftragsmanagement/Projektentwicklung neu in den Stellenplan 2026 aufzunehmen sind.

- Organisationseinheit - Aufgabenbereich - Umfang - Wert	Begründung	Votum Verwaltungsvorstand
5-54 Abteilungsleitung 1,0 EG 14	Leitung der neu einzurichtenden Abteilung mit 2 Sachgebieten.	Keine Aufnahme in den Stellenplanentwurf 2026
5-541 Sachgebietsleitung 1,0 EG 11	Leitung eines der neu eingerichteten Sachgebiete. Die Anmeldung der Stelle konnte aufgrund einer Anpassung in der Neuorganisation durch den Fachbereich zurückgenommen werden.	Keine Aufnahme in den Stellenplanentwurf 2026
5-541 Sachbearbeitung Auftragsmanagement / Projektentwicklung 3,0 EG 11	Im SG Auftragsmanagement / Projektentwicklung sind verschiedenen Fachrichtungen erforderlich, die es benötigt, um Bauprojekte zu realisieren.	Aufnahme von 2,0 Stellen in den Stellenplanentwurf 2026

Darstellung der personellen Situation in der Abteilung Wohnungswesen des Fachbereichs Finanzen und den daraus resultierenden Anforderungen für den Stellenplan 2026

In der Abteilung Wohnungswesen, die organisatorisch dem Fachbereich Finanzen zugeordnet ist, liegt aktuell ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Stellen-Soll und Stellen-Ist vor. Die Abteilung wurde in Folge der Wohngeldreform personell gestärkt und wird von einem gut funktionierenden Team getragen.

Die im Dezember 2024 eingeführte Wohnraumschutzsatzung sorgt in der mit der Aufgabe betrauten Abteilung für neue Herausforderungen. Bei Bedarf – insbesondere in komplexen oder rechtlich anspruchsvollen Fällen – erfolgt eine enge fachliche Abstimmung mit der Bauaufsicht, der Abteilung Mobilität und Stadtentwicklung sowie der Rechtsabteilung, um eine rechtssichere und abgestimmte Bearbeitung der Vorgänge sicherzustellen.

Für die Umsetzung der Wohnraumschutzsatzung wurden in der Abteilung Wohnungswesen keine zusätzlichen Stellen eingeplant, da die Entwicklung des Aufgabenvolumens und damit die evtl. Notwendigkeit zusätzlicher Personalressourcen abgewartet werden muss. Die erforderlichen Aufgaben wurden daher zunächst innerhalb der bestehenden Personalstruktur verteilt. Derzeit stehen für die Bearbeitung rund 20 % einer vorhandenen Vollzeitstelle im Wohnungswesen zur Verfügung. Angesichts der angespannten Haushaltslage ist kurzfristig allerdings nicht mit einer Ausweitung der personellen Ressourcen zu rechnen.

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich

Stabsstelle Inklusion/Beauftragte für Menschen mit Behinderung BM-2

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0139/2026

öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	17.03.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	24.03.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Satzung Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die neue Satzung des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Inklusionsbeirat).

Sachdarstellung/Begründung:

Die bisher geltende Satzung des Inklusionsbeirates enthielt teilweise unklare bzw. unvollständige Regelungen. Mit der Neufassung sollen diese Punkte präzisiert und verständlicher formuliert werden.

Die Änderungen ergeben sich aus der beigefügten Synopse. Wesentliche Anpassungen betreffen § 2 (neu, zuvor § 3). Hier wurden insbesondere die Anzahl der Mitglieder, Regelungen zur Nachbesetzung beim Ausscheiden von Mitgliedern sowie das Verfahren zur Wahl der oder des Vorsitzenden neugefasst. § 1 (vormals § 2) beinhaltet vor allem redaktionelle Änderungen sowie eine konkretisierte Darstellung der Funktionen, Ziele und Aufgaben des Inklusionsbeirates und seiner Mitglieder.

Da in diesem Jahr noch keine Sitzung des Inklusionsbeirates stattgefunden hat, im vergangenen Jahr der in Frage kommende Ausschuss für die Vorberatung ausgefallen war, gleichzeitig aber die neue Satzung schon ihre Wirkung für den neuen Beirat entfalten soll, wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens rückwirkend auf den 01.01.2026 festgesetzt.

Präambel

Inklusion bedeutet, dass alle Menschen, unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten, kulturellen Hintergründen oder sozialen Voraussetzungen, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. In einer inklusiven Gesellschaft werden Barrieren abgebaut und Vielfalt als Stärke anerkannt. Die Schaffung von Chancengleichheit und die Förderung von Teilhabe für alle Bürgerinnen und Bürger ist nicht nur eine gesellschaftliche Verpflichtung, sondern auch ein zentraler Baustein für die Zukunftsfähigkeit einer Kommune. Die Kommunalpolitik spielt eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung inklusiver Strukturen vor Ort. Durch gezielte Maßnahmen und partizipative Entscheidungsprozesse können lokale Gemeinschaften so gestaltet werden, dass sie allen Menschen gerecht werden. Der Inklusionsbeirat unterstützt die Kommune dabei, die Prinzipien der Inklusion in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu verankern und stetig weiterzuentwickeln. Er bietet eine Plattform für den Austausch zwischen Verwaltung, Politik und Bürgerinnen und Bürgern, um gemeinsame Lösungen zu finden und die Inklusion auf kommunaler Ebene nachhaltig zu fördern.

Rat und Verwaltung sind entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bergisch Gladbach gemäß §13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen.

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025, (GV NRW S. 618) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 207) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am XX.XX. 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)

1. Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrung Ihrer Interessen wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) gebildet.

2. Die Mitglieder des Beirates arbeiten ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

3. Der Beirat ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung und Menschen, die sich für das Thema Inklusion einsetzen. Er setzt sich für ihre Anliegen gegenüber der Verwaltung, dem Rat und seinen Ausschüssen sowie der Öffentlichkeit ein. Er wird bei Angelegenheiten, die die Belange der Einwohner*innen der Stadt Bergisch Gladbach mit Behinderung betreffen, angehört. Dabei kommen insbesondere aber nicht ausschließlich folgende Angelegenheiten in Betracht:

- a. Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen (wie zum Beispiel Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen)
- b. Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen.
- c. Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung
- d. Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

4. Der Rat entscheidet im Benehmen mit dem Beirat, in welchen Fachausschüssen der Beirat durch ein beratendes Mitglied (§58 GO NRW) vertreten wird.

5.

- a. Dem Beirat gehören 9 bis 13 stimmberechtigte Mitglieder sowie je eine persönliche Stellvertretung an, die auf Vorschlag von Behinderten- (Selbsthilfe)-Organisationen/-gruppen, Trägern von Einrichtungen / Maßnahmen der Inklusion vom Rat gewählt werden. Durch die 9 bis 13 Mitglieder sollen möglichst viele verschiedene Behinderungsformen und Dimensionen von Vielfalt im Beirat vertreten sein. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in Bergisch Gladbach haben. Ausgenommen hiervon sind bis zu 3 Mitglieder und bis zu 3 stellvertretende Mitglieder von Trägern von Einrichtungen/ Maßnahmen der Inklusion in Bergisch Gladbach
- b. Je ein*e Vertreter*in und eine persönliche Stellvertretung des Integrationsrates, des Seniorenbeirates, und der Fraktionen als beratendes Mitglied.
- c. Der Rat kann weitere beratende Mitglieder berufen.

6. Die*der Inklusionsbeauftragte übernimmt die Geschäftsführung für den Beirat.

7. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates in den Beirat berufen. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus seinem Amt, wählt der Rat auf Vorschlag der entsendenden Organisation eine Nachfolge. Schlägt die entsendende Organisation keine Nachfolge vor, wird der Sitz neu vergeben. Die Mitglieder des Beirates bleiben nach Ablauf der Wahlzeit im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt ist.

8. Der Inklusionsbeirat wählt in geheimer Wahl aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der anwesenden Mitglieder eine*n Vorsitzende*n und deren*dessen Stellvertreter*in. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein- Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die*der Vorsitzende vertritt den Inklusionsbeirat nach außen und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Verwaltung.

9. Der Inklusionsbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr zusammen. Im Übrigen gilt für das Verfahren im Beirat die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach entsprechend. Der*die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Die Sitzungen des Inklusionsbeirates finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.

10. Nimmt ein stimmberechtigtes Mitglied oder dessen Stellvertretung an vier aufeinanderfolgenden Sitzungen des Beirats nicht teil, kann der Rat den Sitz freigeben. Sodann wählt der Rat auf Vorschlag der unter 5.a genannten Organisationen für die restliche Dauer der Amtszeit ein stimmberechtigtes Mitglied, sowie eine persönliche Stellvertretung.

11. Bei den Sitzungen des Beirats und seiner Arbeitskreise werden bei Bedarf Gebärdensprachdolmetscher*innen oder andere behinderungsbedingt notwendige Unterstützung eingesetzt. Die Kosten hierfür werden im Rahmen des Kommunikationsunterstützungsgesetz von der Verwaltung getragen.

12. Der Beirat hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an die Verwaltung und mit Anregungen und Empfehlungen an den Rat und seine Gremien zu wenden. In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Inklusionsbeirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Rat oder einen seiner Ausschüsse dem

Inklusionsbeirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

13. Der Inklusionsbeirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Beirat sind. Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Beirates vorbereiten.

14. Die Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten Sitzungsgeld nach den Bestimmungen für sachkundige Bürger*innen in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung

§ 2 Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung

1. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine Person zur/zum Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung.

2. Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt zu beteiligen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben. Näheres wird in einer Inklusionsvereinbarung bestimmt.

3. Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung arbeitet zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben eng mit dem Inklusionsbeirat zusammen.

4. Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung legt dem zuständigen Fachausschuss und dem Rat jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

§ 3 Abschluss von Zielvereinbarungen

1. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach kann mit dem Inklusionsbeirat Zielvereinbarungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit abschließen. Sollte ein Verband gemäß § 13 Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG) oder seine nordrhein-westfälischen Landesverbände die Aufnahme von Zielvereinbarungen gemäß § 5 BGG NRW verlangen, wird die Stadt Bergisch Gladbach darauf hinwirken, dass die zwischen dem „Inklusionsbeirat –Beirat für die Teilhabe Menschen mit Behinderungen“ und ihr getroffenen Zielvereinbarungen berücksichtigt werden.

2. Zur Vorbereitung der Zielvereinbarungen mit dem Inklusionsbeirat wird eine Kommission eingerichtet, der angehören

a) die/der Vorsitzende des Beirates,

- b) zwei weitere Mitglieder des Beirates,
- c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder eine von ihr/ihr benannten Vertretung,
- d) die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung
- e) jeweils ein von der jeweiligen Fraktion benanntes Ratsmitglied pro Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach, für das die jeweilige Fraktion jeweils ein Ratsmitglied als persönliche/n Stellvertreterin/Stellvertreter benennt. Weitere fachlich zuständige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwaltung können bei Bedarf hinzugezogen werden. Der Vorsitzende/Die Vorsitzendes des Beirates oder die von ihm/ihr benannte Vertretung nimmt den Vorsitz in der Kommission, die Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung die Geschäftsführung wahr. Die Zielvereinbarung ist nach Beschlussfassung im Rat durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, dem/der Vorsitzenden des Beirates und der/dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung zu unterzeichnen

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung“ vom 23.05.2013 außer Kraft.

Alt	Neu	Erläuterungen
	<p>Präambel: Inklusion bedeutet, dass alle Menschen, unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten, kulturellen Hintergründen oder sozialen Voraussetzungen, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. In einer inklusiven Gesellschaft werden Barrieren abgebaut und Vielfalt als Stärke anerkannt. Die Schaffung von Chancengleichheit und die Förderung von Teilhabe für alle Bürgerinnen und Bürger ist nicht nur eine gesellschaftliche Verpflichtung, sondern auch ein zentraler Baustein für die Zukunftsfähigkeit einer Kommune. Die Kommunalpolitik spielt eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung inklusiver Strukturen vor Ort. Durch gezielte Maßnahmen und partizipative Entscheidungsprozesse können lokale Gemeinschaften so gestaltet werden, dass sie allen Menschen gerecht werden. Der Inklusionsbeirat unterstützt die Kommune dabei, die Prinzipien der Inklusion in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu verankern und stetig weiterzuentwickeln. Er bietet eine Plattform für den Austausch zwischen Verwaltung, Politik und Bürgerinnen und Bürgern, um gemeinsame Lösungen zu finden und die Inklusion auf kommunaler Ebene nachhaltig zu fördern. Rat und Verwaltung sind entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bergisch Gladbach gemäß §13 BGG NRW durch die</p>	<p>Die alte Fassung der Satzung enthielt keine Präambel. Um aber die Bedeutung des Gremiums zu unterstreichen, wird die Funktion des Inklusionsbeirates beschrieben. Teile vom einstigen §1 gehen in die Präambel ein, sodass sich die Paragraphen entsprechend verschieben.</p>

Alt	Neu	Erläuterungen
	<p>Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen.</p> <p>Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025, (GV NRW S. 618) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 207) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am XX.XX. 2026 folgende Satzung beschlossen:</p>	
<p>§ 1 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung Rat und Verwaltung der Stadt Bergisch Gladbach sind im Sinne der vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach als Mitglied der Städtecharta „Erklärung von Barcelona – Die Stadt und die Behinderten Juli 1995“ sowie der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) und des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen</p>		<p>Ehemaliger §1 ist in der Präambel enthalten</p>

Alt	Neu	Erläuterungen
<p>mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) und der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) vom 26.03.2009 entschlossen die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bergisch Gladbach gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen. Darüber hinaus fördert die Stadt Bergisch Gladbach die Entwicklung zu einer barrierefreien Stadt.</p> <p>§ 2 Beteiligung der Menschen mit Behinderung</p> <p>1. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat einen Inklusionsbeirat – Beirat für Menschen mit Behinderung – eingerichtet.</p> <p>Die Mitglieder des Beirates arbeiten ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.</p> <p>Der Beirat ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen und setzt sich für ihre Anliegen gegenüber dem Rat</p>	<p>§ 1 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)</p> <p>1. Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrung Ihrer Interessen wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) gebildet.</p> <p>2. Die Mitglieder des Beirates arbeiten ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.</p> <p>3. Der Beirat ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung und Menschen, die sich für das Thema Inklusion einsetzen. Er setzt sich für ihre Anliegen gegenüber</p>	<p>Neuer Titel des Gremiums</p>

Alt	Neu	Erläuterungen
<p>und seinen Ausschüssen sowie der Öffentlichkeit ein.</p> <p>2. Der Beirat erarbeitet Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderung in Bergisch Gladbach. Er berät und unterstützt insbesondere Rat und Verwaltung, damit die besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderung in Diskussions- und Entscheidungsprozessen der kommunalen Gremien berücksichtigt werden.</p> <p>In welchen relevanten Fachausschüssen der Beirat durch ein beratendes Ausschussmitglied (§ 58 Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen) vertreten wird, wird im</p>	<p>der Verwaltung, dem Rat und seinen Ausschüssen sowie der Öffentlichkeit ein.</p> <p>Er wird bei Angelegenheiten, die die Belange der Einwohner*innen der Stadt Bergisch Gladbach mit Behinderung betreffen, angehört. Dabei kommen insbesondere, aber nicht ausschließlich folgende Angelegenheiten in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen (wie zum Beispiel Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen) b. Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen. c. Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung d. Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen <p>4. Der Rat entscheidet im Benehmen mit dem Beirat, in welchen Fachausschüssen der Beirat durch ein beratendes Mitglied (§58 GO NRW) vertreten wird.</p>	<p>Genauere Beschreibung der Arbeit des Inklusionsbeirates und dessen Ziele</p>

Alt	Neu	Erläuterungen
<p>Benehmen mit dem Beirat durch den Rat entschieden.</p> <p>3. Der Beirat informiert die verantwortlichen Stellen über behindertenspezifische Probleme und verfolgt unter diesem Aspekt die kommunalpolitische Entwicklung in Bergisch Gladbach.</p> <p>4. Dem Beirat gehören 9 stimmberechtigte Mitglieder an, die auf Vorschlag der jeweiligen Behinderten- (Selbsthilfe)organisationen/-gruppen, der Träger von Einrichtungen/Maßnahmen der Behindertenhilfe und Sportvereine, die Behindertensport anbieten, vom Rat gewählt werden.</p> <p>Durch die 9 Mitglieder sollen möglichst viele Behinderungsformen, die Selbsthilfe, die Träger der Behindertenhilfe und die Sportvereine, die Behindertensport anbieten, mit einer Stimme im Beirat vertreten sein. Wird für einen Behindertenbereich nur ein oder kein Mitglied gewählt, bleibt dieser Sitz oder diese Sitze unbesetzt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu benennen.</p>	<p>5. Mitglieder:</p> <p>a. Dem Beirat gehören 9 bis 13 stimmberechtigte Mitglieder sowie je eine persönliche Stellvertretung an, die auf Vorschlag von Behinderten- (Selbsthilfe)-Organisationen/-gruppen bzw. Trägern von Einrichtungen / Maßnahmen der Inklusion vom Rat gewählt werden.</p> <p>Durch die 9 bis 13 Mitglieder sollen möglichst viele verschiedene Behinderungsformen und Dimensionen von Vielfalt im Beirat vertreten sein. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in Bergisch Gladbach haben.</p>	<p>Jetzt bis zu 13 Mitglieder möglich, vorher max. 9*</p> <p>Keine besondere Benennung der Sportvereine mehr, sie sind in der Definition sowieso enthalten</p> <p>Anzahl der Mitglieder, die Träger von Einrichtungen/Maßnahmen der Inklusion</p>

Alt	Neu	Erläuterungen
<p>Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen ihre Hauptwohnung in Bergisch Gladbach haben. Ausgenommen hiervon ist nur das Mitglied, das Träger von Einrichtungen der Behindertenhilfe ist, die Menschen mit Behinderung betreuen.</p> <p>5. Als beratende Mitglieder gehören dem Beirat je eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates, des Seniorenbeirates und die/der Behindertenbeauftragte der Stadt Bergisch Gladbach an.</p> <p>Der Rat kann weitere beratende Mitglieder berufen. Die Fraktionen im Rat der Stadt Bergisch Gladbach können je eine Vertreterin/einen Vertreter als beratendes Mitglied in den Beirat entsenden. Für jedes beratende Mitglied kann eine persönliche Stellvertretung benannt werden.</p> <p>Die/Der Behindertenbeauftragte übernimmt zugleich die Geschäftsführung für den Beirat.</p> <p>6. Die Mitglieder des Inklusionsbeirates werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Mitglieder bleiben solange im</p>	<p>Ausgenommen hiervon sind bis zu 3 Mitglieder und bis zu 3 stellvertretende Mitglieder von Trägern von Einrichtungen/ Maßnahmen der Inklusion in Bergisch Gladbach</p> <p>b. Je ein*e Vertreter*in und eine persönliche Stellvertretung von Mitgliedern des Ausschusses für Integration und Chancengerechtigkeit, des Seniorenbeirates und der Fraktionen als beratende Mitglieder.</p> <p>c. Der Rat kann weitere beratende Mitglieder berufen.</p> <p>6. Die*der Inklusionsbeauftragte übernimmt die Geschäftsführung für den Beirat.</p> <p>7. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates in den Beirat berufen.</p>	<p>sind sollte auf „drei“ (jeweils ordentliches Mitglied und Stellvertretung) begrenzt werden, weil diese Mitglieder oftmals nicht in Bergisch Gladbach wohnen. Diese können den Beirat dann nicht in relevanten Ausschüssen vertreten. Die Zahl „drei“ ist frei gewählt und beruft sich auf Erfahrungen der vergangenen Jahre.</p> <p>Austausch des Begriffs „Behindertenbeauftragte“ durch „Inklusionsbeauftragte“</p> <p>Angleich an den Turnus der Kommunalwahl</p> <p>Bislang unklare Regelung bei Ausscheiden von Mitgliedern</p>

Alt	Neu	Erläuterungen
<p>Amt, bis sich nach Ablauf der Wahlperiode ein neuer Beirat konstituiert hat.</p> <p>7. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt, wählt der Rat auf Vorschlag der unter Abs. 4 genannten Organisationen für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.</p>	<p>Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus seinem Amt, wählt der Rat auf Vorschlag der entsendenden Organisation eine Nachfolge. Schlägt die entsendende Organisation keine Nachfolge vor, wird der Sitz neu vergeben. Die Mitglieder des Beirates bleiben nach Ablauf der Wahlzeit im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt ist.</p>	
<p>8. Die/Der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden von den Beiratsmitgliedern für die Dauer der Wahlzeit aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>8. Der Inklusionsbeirat wählt in geheimer Wahl aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der anwesenden Mitglieder eine*n Vorsitzende*n und deren*dessen Stellvertreter*in. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein- Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine weitere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser weiteren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die/Der Vorsitzende vertritt den Inklusionsbeirat nach außen und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Verwaltung.</p>	<p>Bislang unklare Regelung für die Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden</p>

Alt	Neu	Erläuterungen
<p>9. Die/Der Vorsitzende beruft den Beirat viermal jährlich ein. Im Übrigen gilt für das Verfahren im Beirat die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach entsprechend. Die/Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten.</p>	<p>9. Der Inklusionsbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr zusammen. Im Übrigen gilt für das Verfahren im Beirat die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach entsprechend. Der/Die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Die Sitzungen des Inklusionsbeirates finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.</p> <p>10. Nimmt ein stimmberechtigtes Mitglied oder dessen Stellvertretung an vier aufeinanderfolgenden Sitzungen des Beirats nicht teil, kann der Rat den Sitz freigeben. Sodann wählt der Rat auf Vorschlag der unter 5.a genannten Organisationen für die restliche Dauer der Amtszeit ein stimmberechtigtes Mitglied, sowie eine persönliche Stellvertretung.</p> <p>11. Bei den Sitzungen des Beirats und seiner Arbeitskreise werden bei Bedarf Gebärdensprachdolmetscher*innen oder andere behinderungsbedingt notwendige Unterstützung eingesetzt. Die Kosten hierfür werden im Rahmen des Kommunikationsunterstützungsgesetz von der Verwaltung getragen.</p>	

Alt	Neu	Erläuterungen
<p>10. Im Rahmen der vom Rat zur Verfügung gestellten Mittel kann der Beirat zu den Sitzungen je nach Themenstellung Sachverständige/und/oder Vertreterinnen und Vertreter anderer Stellen und Institutionen hinzuziehen. Zur Umsetzung des Inklusionsgedankens in Bergisch Gladbach kann der Beirat Projektgruppen bilden, an denen auch interessierte Menschen, die nicht Mitglied des Beirates sind, mitwirken können. Die Projektgruppen erarbeiten themenspezifische Empfehlungen für den Beirat.</p> <p>11. Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates erhalten zur Abgeltung des ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates entstandenen Aufwandes ein Sitzungsgeld entsprechend den Bestimmungen für sachkundige Bürgerinnen und Bürger in der Verordnung</p>	<p>12. Der Beirat hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an die Verwaltung und mit Anregungen und Empfehlungen an den Rat und seine Gremien zu wenden. In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Inklusionsbeirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Rat oder einen seiner Ausschüsse dem Inklusionsbeirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.</p> <p>13. Der Inklusionsbeirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Beirat sind. Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Beirates vorbereiten.</p> <p>14. Die Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten Sitzungsgeld nach den Bestimmungen für sachkundige Bürger*innen in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse</p>	

Alt	Neu	Erläuterungen
<p>über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird für alle vom Beirat beschlossenen Aktivitäten innerhalb des Kreisgebietes eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe der tatsächlichen Kosten für die Benutzung des ÖPNV oder eine Entschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 Landesreisekostengesetz (LRKG) bei der Benutzung ihres Kraftfahrzeuges gewährt.</p> <p>12. Dienstreisen von Mitgliedern des Beirates außerhalb des Kreisgebietes bedürfen der vorherigen Genehmigung des Hauptausschusses.</p> <p>§ 3 Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung</p> <p>1. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine Person zur/zum Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung. 2. Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt zu beteiligen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben. Näheres</p>	<p>(Entschädigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>§ 2 Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung</p> <p>1. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine Person zur/zum Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung. 2. Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt zu beteiligen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben. Näheres</p>	<p></p> <p>Ehemaliger § 3 ist jetzt § 2</p> <p>Inhaltlich keine Veränderung</p>

Alt	Neu	Erläuterungen
<p>bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in einer Dienstanweisung.</p> <p>3. Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung arbeitet zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben eng mit dem Inklusionsbeirat zusammen.</p> <p>4. Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung legt dem zuständigen Fachausschuss und dem Rat jährlich einen schriftlichen Bericht vor.</p> <p>§ 4 Abschluss von Zielvereinbarungen</p> <p>1. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach kann mit dem Inklusionsbeirat Zielvereinbarungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit abschließen. Sollte ein Verband gemäß § 13 Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG) oder seine nordrhein-westfälischen Landesverbände die Aufnahme von Zielvereinbarungen gemäß § 5 BGG NRW verlangen, wird die Stadt Bergisch Gladbach darauf hinwirken, dass die zwischen dem „Inklusionsbeirat –Beirat für Menschen mit Behinderung“ und ihr getroffenen Zielvereinbarungen berücksichtigt werden.</p>	<p>wird in einer Inklusionsvereinbarung bestimmt.</p> <p>3. Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung arbeitet zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben eng mit dem Inklusionsbeirat zusammen.</p> <p>4. Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung legt dem zuständigen Fachausschuss und dem Rat jährlich einen schriftlichen Bericht vor.</p> <p>§ 3 Abschluss von Zielvereinbarungen</p> <p>1. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach kann mit dem Inklusionsbeirat Zielvereinbarungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit abschließen. Sollte ein Verband gemäß § 13 Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG) oder seine nordrhein-westfälischen Landesverbände die Aufnahme von Zielvereinbarungen gemäß § 5 BGG NRW verlangen, wird die Stadt Bergisch Gladbach darauf hinwirken, dass die zwischen dem „Inklusionsbeirat –Beirat für die Teilhabe Menschen mit Behinderungen“ und ihr getroffenen Zielvereinbarungen berücksichtigt werden.</p>	<p></p> <p>Ehemaliger § 4 ist jetzt § 3</p> <p>Inhaltlich keine Veränderung</p>

Alt	Neu	Erläuterungen
<p>2. Zur Vorbereitung der Zielvereinbarungen mit dem Inklusionsbeirat wird eine Kommission eingerichtet, der angehören</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die/der Vorsitzende des Beirates, b) zwei weitere Mitglieder des Beirates, c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder eine von ihr/ihr benannten Vertretung, d) die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung e) jeweils ein von der jeweiligen Fraktion benanntes Ratsmitglied pro Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach, für das die jeweilige Fraktion jeweils ein Ratsmitglied als persönliche/n Stellvertreterin/Stellvertreter benennt. <p>Weitere fachlich zuständige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwaltung können bei Bedarf hinzugezogen werden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder die von ihm/ihr benannte Vertretung nimmt den Vorsitz in der Kommission und die Geschäftsführung wahr. Die Zielvereinbarung ist nach Beschlussfassung im Rat durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, dem/der Vorsitzenden des Beirates und der/dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung zu unterzeichnen.</p>	<p>2. Zur Vorbereitung der Zielvereinbarungen mit dem Inklusionsbeirat wird eine Kommission eingerichtet, der angehören</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die/der Vorsitzende des Beirates, b) zwei weitere Mitglieder des Beirates, c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder eine von ihm/ihr benannte Vertretung, d) die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung e) jeweils ein von der jeweiligen Fraktion benanntes Ratsmitglied pro Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach, für das die jeweilige Fraktion jeweils ein Ratsmitglied als persönliche/n Stellvertreterin/Stellvertreter benennt. Weitere fachlich zuständige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwaltung können bei Bedarf hinzugezogen werden. Der/Die Vorsitzende des Beirates oder die von ihm/ihr benannte Vertretung nimmt den Vorsitz in der Kommission, die Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung die Geschäftsführung wahr. Die Zielvereinbarung ist nach Beschlussfassung im Rat durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, dem/der Vorsitzenden des Beirates und der/dem Beauftragten für die 	

Alt	Neu	Erläuterungen
<p>§ 5. Schlussbestimmungen Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung“ vom 15.12.2005 außer Kraft. Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet der der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p>	<p>Belange von Menschen mit Behinderung zu unterzeichnen</p> <p>§ 4 Schlussbestimmungen Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung“ vom 23.05.2013 außer Kraft.</p>	<p>Ehemaliger § 5 ist jetzt § 4</p> <p>Hinweis entfällt</p>

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich

Stabsstelle Inklusion/Beauftragte für Menschen mit Behinderung BM-2

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0140/2026

öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	17.03.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	24.03.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Berufung der Mitglieder in den Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach wählt die in der Vorlage genannten Bewerberinnen und Bewerber in den „Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)“.

Ordentliches Mitglied

Uta Vossebrecker
 Hannah Skudlarek
 Salvatore Montana
 Angelika Freimuth
 Jürgen Münsterteicher
 Beate Block-Theissen
 Markus Winterscheidt
 Katharina Kaul
 Roswitha Lawrenz
 Werner Hering
 Andrea Kowalewski-Brüwer
 Hildegard Allelein
 Ursula Bundschuh

Stellvertretendes Mitglied

Sophia Schubert
 Friedrich Imdahl
 N.N.
 Elisabeth Watzlawek
 Frank Kellershoff
 Nikolaus Mohr
 Ursula Meeth
 Anne Skribbe
 Martin Holst
 N.N.
 Dagmar Frebert
 Stephan von Sydltitz
 Angela Mascharz

Sachdarstellung/Begründung:

In seiner Sitzung am 24.05.2026 wird der Rat der Stadt Bergisch Gladbach voraussichtlich die „*Satzung des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)*“ rückwirkend ab dem 01.01.2026 beschließen. Diese Satzung sieht in § 1 Abs. 1 die Einrichtung des „*Inklusionsbeirates vor*.“

Gemäß § 1 Abs. 5 Buchstabe a) der „*Satzung des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)*“ und der Gemeindeordnung NRW wählt der Rat der Stadt Bergisch Gladbach auf Vorschlag der jeweiligen Behinderten-(Selbsthilfe)Organisationen/-gruppen, der Träger von Einrichtungen/Maßnahmen der Inklusion, die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des „*Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)*“.

Dem Inklusionsbeirat gehören 13 stimmberechtigte Mitglieder an. Durch diese 13 Mitglieder sollen möglichst viele Behinderungsformen und Dimensionen von Vielfalt im Beirat vertreten sein. Vorgeschlagen werden die Bewerberinnen und Bewerber von Vereinen, von der Selbsthilfe und den Trägern von Einrichtungen/Maßnahmen der Inklusion in Bergisch Gladbach.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu benennen.

Die Bewerbungsfrist lief bis zum 11. Juli 2025. Hierzu gab es eine Presseerklärung, die die einzelnen Organisationen und Vereine innerhalb einer angemessenen Frist aufrief, Kandidatinnen und Kandidaten aus den eigenen Reihen zu benennen.

In diesem Zeitraum wurden 21 Bewerbungen eingereicht. Hiervon konnten alle 21 Bewerbungen für den Inklusionsbeirat nominiert werden. Ein Bewerber ist nach der Nominierung verstorben. Die Bewerbungen sind alle fristgerecht eingegangen. In vier weiteren Fällen erfolgte die Bewerbung fristgerecht im Wege einer mündlicher Ankündigung, die Bewerbungen wurden nachgereicht. Somit liegen insgesamt 24 Bewerbungen vor.

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis sich nach Ablauf der Wahlperiode ein neuer Beirat konstituiert hat.

Nach Eingang der Bewerbungen arbeitete die Verwaltung einen Vorschlag zur Zusammensetzung des *Inklusionsbeirates* aus.

Ordentliche Mitglieder

1. Uta Vossebrecker
Städtische Max-Bruch Musikschule Bergisch Gladbach
2. Hannah Skudlarek
Selbsthilfegruppe Endometriose „Endoflowerpower“
3. Salvatore Montana
Mitarbeiter Gemeinnützige Werkstätten Köln (wohnhaft in Bergisch Gladbach)
4. Angelika Freimuth
Tanztheater Lichtgestalten
5. Jürgen Münsterreicher
Stadtsportverband Bergisch Gladbach
6. Beate Block-Theißen
Blinden- und Sehbehindertenverein RBK
7. Markus Winterscheidt
Die Kette e.V.
8. Katharina Kaul
Katholische Jugendagentur, Servicestelle für Inklusion in der Freizeit
9. Roswitha Lawrenz
PROgymnasium Bensberg e.V.
10. Werner Hering
Rheumaliga NRW Arbeitsgemeinschaft Rheinisch Bergischer Kreis
11. Andrea Kowalewski-Brüwer
CBF Club behinderter Menschen und ihrer Freunde Rheinisch Bergischer Kreis e.V.
und Inclusio Rhein-Berg gGmbH
12. Hildegard Allelein
Einfach gemeinsam e.V.
13. Ursula Bundschuh
Selbsthilfegruppen

Stellvertretende Mitglieder

1. Sophia Schubert
Städtische Max-Bruch Musikschule Bergisch Gladbach
2. Friedrich Imdahl
Selbsthilfegruppe Endometriose „Endoflowerpower“
3. N.N. (wird nachgereicht)
Mitarbeiter Gemeinnützige Werkstätten Köln (wohnhaft in Bergisch Gladbach)
4. Elisabeth Watzlawek
Tanztheater Lichtgestalten
5. Frank Kellerhoff
Stadtsportverband Bergisch Gladbach
6. Nikolaus Mohr
Blinden- und Sehbehindertenverein RBK
7. Ursula Meeth
Die Kette e.V.
8. Anne Skribbe
Katholische Jugendagentur, Servicestelle für Inklusion in der Freizeit
9. Martin Holst
PROgymnasium Bensberg e.V.
10. N.N.
Rheumaliga NRW Arbeitsgemeinschaft Rheinisch Bergischer Kreis
11. Dagmar Frebert
CBF Club behinderter Menschen und ihrer Freunde Rheinisch Bergischer Kreis e.V.
und Inclusio Rhein-Berg gGmbH
12. Stephan von Sydlitz
Einfach gemeinsam e.V.
13. Angela Mascharz
Selbsthilfegruppen

Damit ist die Anzahl der möglichen Mitglieder erreicht. Sollten die beiden mit N.N. bezeichneten Kandidaten noch bis zu Sitzung nachbenannt werden, wird es eine entsprechende Information für den Beschluss geben.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
Soziale Stadtentwicklung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0062/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	17.03.2026	zur Kenntnis
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	24.03.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Entsendung von Mitgliedern des Seniorenbeirates in Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Folgende Mitglieder des Seniorenbeirates werden bestellt:

1. Als beratendes Mitglied wird Frau Hildegard Gitschier-Piepenbrock in den **Ausschuss für Anregungen und Beschwerden (AAB)** entsandt.
2. Als persönliche Stellvertretung wird Herr Johannes Ditsche in den **Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss (SPLA)** entsandt.
3. Als persönliche Stellvertretung wird Frau Karin Schier in den **Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung (AIUSO)** entsandt.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

Nachdem Mitglieder des Seniorenbeirates in ihrer Funktion als beratendes Mitglied im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden (AAB) sowie als persönliche Stellvertretungen im Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss (SPLA) und im Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung (AIUSO) ihren Rücktritt erklärt haben, war eine Neubesetzung dieser Funktionen erforderlich.

Der Seniorenbeirat hat daher in seiner Sitzung am 21.01.2026 die entsprechenden Entsendungen neu gewählt.

Der Beschluss über die Entsendung von Mitgliedern des Seniorenbeirates in die Fachausschüsse ergibt sich aus der Beratung.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Stadtentwicklung

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0831/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	05.03.2026	zur Kenntnis
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	17.03.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

1. Jahresübersicht 2025 zur Wohnraumschutzsatzung in Bergisch Gladbach

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Die Verwaltung legt dem Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss (SPLA), dem Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann (ASWDG) sowie der Öffentlichkeit die erste Jahresübersicht zur Wohnraumschutzsatzung in Bergisch Gladbach für das Jahr 2025 vor.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:					
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:					

Inhalt der Mitteilung:

1. Jahresübersicht 2025 zur Wohnraumschutzsatzung in Bergisch Gladbach

Die Verwaltung legt dem Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss (SPLA), dem Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann (ASWDG) sowie der Öffentlichkeit die erste Jahresübersicht zur Wohnraumschutzsatzung in Bergisch Gladbach für das Jahr 2025 vor.

Die Wohnraumschutzsatzung ist seit dem 13.12.2024 in Kraft und dient dem Schutz des vorhandenen Wohnraums im Stadtgebiet.

1. Organisation und personelle Ausstattung

Auf der städtischen Internetseite stehen spezifische Kontaktdaten zur Verfügung, über die Bürgerinnen und Bürger ihre Anfragen und Hinweise direkt an die zuständige Stelle richten können.

Stadt Bergisch Gladbach
Abteilung Wohnungswesen
Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz 9
51465 Bergisch Gladbach
Telefon: 02202 14-1785
E-Mail: wohnungswesen@stadt-gl.de
<https://www.bergischgladbach.de/Dienstleistung.aspx?dlid=4429>

Die Aufgaben aus der Wohnraumschutzsatzung werden in der Abteilung Wohnungswesen wahrgenommen. Bei Bedarf, insbesondere in komplexen oder rechtlich anspruchsvollen Fällen, erfolgt eine enge fachliche Abstimmung mit der Bauaufsicht, der Abteilung Mobilität und Stadtentwicklung sowie der Rechtsabteilung, um eine rechtssichere und abgestimmte Bearbeitung der Vorgänge sicherzustellen.

Für die Umsetzung der Wohnraumschutzsatzung wurden bislang keine zusätzlichen Stellen eingeplant, da zunächst die Entwicklung des Aufgabenvolumens abgewartet werden muss. Die erforderlichen Aufgaben wurden daher innerhalb der bestehenden Personalstruktur verteilt. Derzeit stehen für die Bearbeitung rund 20 % einer vorhandenen Vollzeitstelle im Bereich Wohnungswesen zur Verfügung. Angesichts der angespannten Haushaltslage ist kurzfristig nicht mit einer Ausweitung der personellen Ressourcen zu rechnen.

2. Umsetzung der Wohnraumschutzsatzung im Jahr 2025

Die Umsetzung der Wohnraumschutzsatzung erforderte zunächst den Aufbau eines neuen Arbeitsfeldes. Hierzu gehörte insbesondere die Entwicklung interner Abstimmungs- und Prozessabläufe sowie die eindeutige Festlegung von Zuständigkeiten.

Die bislang eingegangenen Bürgeranfragen konnten innerhalb einer angemessenen Bearbeitungszeit beantwortet werden. In der Regel erfolgte eine Rückmeldung innerhalb von weniger als zwei Wochen. Damit konnte trotz der begrenzten personellen Ressourcen eine gute Servicequalität sichergestellt werden.

Die vorliegende Jahresübersicht gibt einen kompakten Überblick über die Umsetzung der Satzung im Berichtsjahr 2025. Dargestellt werden insbesondere die eingegangenen Meldungen, die durchgeführten Prüfungen sowie die daraus resultierenden verwaltungsseitigen Maßnahmen.

Jahr	Anfragen insgesamt	Allg. Fragen u. Vorprüfungen	Leerstand (Hinweise)*	Nutzungsänderungen	Freistellungen	Abrisse	Negativattest
2025	83	61	14	5 (alle versagt)	2	1	0

* Leerstand ist kein Regelungsgegenstand der Wohnraumschutzsatzung; Angaben dienen lediglich der Übersicht.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 83 Meldungen und Anfragen registriert.

Der überwiegende Teil bezog sich auf Sachverhalte im Zusammenhang mit der weiterhin ordnungsgemäßen Nutzung von Wohnraum sowie auf Fragestellungen zur Zulässigkeit der Kurzzeitvermietung nach Maßgabe der Wohnraumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach. Ein erheblicher Teil dieser Kontakte erfolgte in Form unverbindlicher telefonischer Voranfragen, da bei vielen Eigentümerinnen und Eigentümern Unsicherheiten hinsichtlich der satzungsgemäßen Nutzung bestanden. Vereinzelt wurden Hinweise auf vermeintliche Verstöße gegen die im Dezember 2024 erlassene Satzung bekannt gegeben; diese erwiesen sich nach konkreter Prüfung jedoch als nicht stichhaltig.

Darüber hinaus gingen über das Bürgerportal sowie telefonisch 14 Anzeigen wegen vermeintlich illegalen Leerstands ein. Diese Sachverhalte fielen jedoch nicht in den Anwendungsbereich der Wohnraumschutzsatzung.

Im Rahmen von Nutzungsänderungsanträgen der Bauaufsicht wurden von der Abteilung Wohnungswesen fünf Stellungnahmen erstellt, in denen die jeweils beantragte Nutzungsänderung zu gewerblichen Ferienwohnungen versagt wurde. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass durch die Beantwortung allgemeiner Anfragen sowie durch frühzeitige Hinweise auf die Wohnraumschutzsatzung weitere Nutzungsänderungsanträge bereits im Vorfeld unterblieben sind. Eine quantitative Erfassung dieser Fälle ist nicht möglich. Gleichwohl kann von einer Entlastung der Bauaufsicht sowie der Abteilung Wohnungswesen diesbezüglich ausgegangen werden, da in diesen Fällen keine formellen Stellungnahmen erforderlich waren.

Zudem wurden insgesamt zwei Objekte aufgrund ihrer besonderen Nutzungsart gemäß den Bestimmungen der Wohnraumschutzsatzung von deren Anwendungsbereich freigestellt. In diesem Zusammenhang wurden die betreffenden Objekte begangen und geprüft, inwiefern ein Umbau – unter anderem unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten – darstellbar und zumutbar gewesen wäre.

Weiterhin wurde im Berichtszeitraum der Abriss eines Objekts genehmigt, da dieses aufgrund technischer Mängel und erheblicher Baufälligkeit nicht mehr für Wohnzwecke geeignet war.

Das Instrument des Negativattests¹ erlangte im Berichtszeitraum keine praktische Relevanz. Entsprechende Fragestellungen wurden ausschließlich im Rahmen telefonischer Auskünfte thematisiert.

¹ Ein **Negativattest** ist eine **behördliche Bescheinigung**, durch die bestätigt wird, dass für ein bestimmtes Vorhaben **keine Genehmigung nach der Wohnraumschutzsatzung erforderlich ist**.

3. Bisherige Wirkungsweise der Satzung

Die derzeitige Ausgestaltung der Wohnraumschutzsatzung entfaltet bereits konkrete Wirkungen:

- Sie verhindert in der Praxis insbesondere die baurechtliche Umnutzung von Wohnraum in gewerbliche Ferienwohnungen.
- Der Abriss von Wohnraum unterliegt klaren Vorgaben; ein ersatzloser Wegfall von Wohnfläche ist nicht zulässig.

Damit trägt die Satzung bereits mit vergleichsweise geringem Verwaltungsaufwand maßgeblich zum Schutz des bestehenden Wohnungsbestandes bei.

4. Grenzen der Ermittlungs- und Kontrollmöglichkeiten

Investigative Tätigkeiten, insbesondere die aktive Aufdeckung illegaler Zweckentfremdung, sind, im bestehenden personellen und organisatorischen Rahmen, nicht möglich. Eine Bearbeitung erfolgt daher überwiegend in den Fällen, die der Verwaltung konkret gemeldet werden.

Weitergehende Aufgaben, wie eine systematische Leerstandsrückführung oder die Einführung einer Wohnraum-ID, sind in der Bergisch Gladbacher Wohnraumschutzsatzung derzeit nicht enthalten.

Die Wohnraumschutzsatzung ist für einen Zeitraum von fünf Jahren gültig. Eine Anpassung oder Erweiterung der Satzung ist grundsätzlich auch vor Ablauf dieser Frist möglich, setzt jedoch eine entsprechende personelle Verstärkung voraus, um eine wirksame Umsetzung sicherzustellen.

5. Fazit und Ausblick

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Wohnraumschutzsatzung ein wichtiges Instrument zur Sensibilisierung für den Schutz von Wohnraum darstellt und zur Klärung unzulässiger Nutzungen im Stadtgebiet beiträgt. Die im Jahr 2025 gewonnenen Erkenntnisse bilden eine belastbare Grundlage für die weitere Umsetzung sowie für mögliche spätere Anpassungen oder eine Verlängerung der Satzung.

Diese Jahresübersicht dient der Information der politischen Gremien und der Öffentlichkeit und soll künftig jährlich fortgeschrieben werden.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Soziale Förderung

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0088/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	04.03.2026	zur Kenntnis
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	17.03.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Sachstandsbericht zur Situation der Geflüchteten und Obdachlosen

Inhalt der Mitteilung:

A Wichtige Kennzahlen aus dem Bereich der Flüchtlinge:

Zuweisungen / Zuzüge

Die Situation ist unverändert dynamisch und bestimmt die tägliche Arbeit der Abteilung. Die Kommune ist zur Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG NRW) verpflichtet. Sollten diese nicht mehr unter die Vorgaben des FlüAG NRW fallen und nicht über eigenen Wohnraum verfügen, sind sie nach § 14 OBG zur Vermeidung von Obdachlosigkeit unterzubringen.

Die Stadt Bergisch Gladbach liegt bei beiden maßgeblichen Zuweisungsquoten unter 100%.

1. Verteilquote FlüAG (gilt für Personen im Asylverfahren und andere Geflüchtete)
Die Quote gilt für die im FlüAG genannten Geflüchteten und damit für Personen im laufenden Asylverfahren. Diese Quote variiert ständig, da sie im Kontext des Gesamtzuzuges von Flüchtlingen nach Deutschland zu betrachten ist.

--> Stand 06.02.2026, liegt die Quote bei 90,00%, was aktuell einer Untererfüllung und damit Aufnahmeverpflichtung von 187 Personen entspricht.

2. Verteilquote Wohnsitzauflage

Diese Quote ist unabhängig von dem FlüAG zu betrachten. Diese Quote spiegelt die Aufnahmeverpflichtung der Städte und Gemeinden gemäß § 12a AufenthG wieder und basiert auf den Meldungen der Ausländerbehörde an die Bezirksregierung. Personen mit dem Status eines anerkannten Flüchtlings oder Asylberechtigte sind unter Umständen verpflichtet, ihren Wohnsitz (ggfs. vorübergehend) an einem bestimmten Ort zu nehmen.

--> Stand 01.02.2026 liegt die Quote bei 70,86% was aktuell einer Untererfüllung und damit Aufnahmeverpflichtung von 237 Personen entspricht.

Beide Quoten können auf der Seite der Bezirksregierung Arnsberg abgefragt werden:

<https://www.bra.nrw.de/integration-migration/fluechtlinge-nrw/informationen-fuer-kommunen/zuweisung-nach-dem-fluechtlingsaufnahmegesetz>

<https://www.bra.nrw.de/integration-migration/fluechtlinge-nrw/informationen-fuer-kommunen/zuweisung-von-anerkannten-fluechtlingen-wohnsitzauflage/verteilstatistik-und-erfuellungsquoten>.

Darstellung der Situation im Bereich der Geflüchteten und Obdachlosen:

Bereich der Geflüchteten

Angekündigte aufzunehmende Personen ab März 2023 – Dezember 2023	=	252
Angekündigte aufzunehmende Personen Januar 2024 – Dezember 2024	=	348
Angekündigte aufzunehmende Personen Januar 2025 – Dezember 2025	=	216
Angekündigte aufzunehmende Personen 01.01.26 - heute	=	16
Gesamt (Stand: 09.02.2026)	=	832

(u.a. Asylbewerber, afgh. Ortskräfte – Unterbringungsverpflichtung der Kommune entweder nach FlÜAG oder nach § 14 OBG). Von den der Stadt Bergisch Gladbach zugewiesenen 832 Personen mussten / müssen 805 Personen in städtischen Unterkünften untergebracht werden, 27 Personen wohnen privat z.B. bei Familienangehörigen.

Grundsätzlich gilt der Carpark - Gladbacher Straße, unverändert als erste Anlaufstelle für Kriegsvertriebene aus der Ukraine. Die RBS stellt zudem Wohnraum für Geflüchtete aus der Ukraine in der Märchensiedlung zur Verfügung.

Für andere Geflüchtete wurde im Dezember 2023 die Hermann-Löns-Halle „reaktiviert“. Die Gemeinschaftsunterkunft in der Senefelder Straße ist nahezu ausgelastet. Die Buchenallee kann aufgrund von Umbaumaßnahmen bis Sommer/Herbst 2026 nicht belegt werden.

Das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach ist unabhängig davon zur Aufnahme von unbegleiteten, minderjährigen Geflüchteten verpflichtet. Hierzu erfolgt eine Tagesmeldung an den Landschaftsverband; gemeldet wurden zuletzt am 27.01.2026, 64 unbegleitete Minderjährige. Es besteht eine Aufnahmeverpflichtung von 59, so dass eine Übererfüllung von +5 besteht.

Um diesen Personenkreis kümmert sich das Jugendamt eigenständig; aber auch hier ist die Unterbringungssituation sehr angespannt und es werden dringend Kapazitäten benötigt.

Die Stadt Bergisch Gladbach arbeitet kontinuierlich an der Schaffung neuer Unterkünfte; neben temporären Möglichkeiten werden dauerhafte Lösungen gesucht.

Bereich der Obdachlosen

Kapazitäten Stand 09.02.2026 insgesamt 194 (davon 14 Plätze in Notschlafstellen, 180 Plätze u.a. in den Unterkünften Ahornweg, Hecken, Gierather Straße, Kölner Straße, Frankenforster Straße)

aktuell Bewohnerzahl: 132

Rechnerisch belegbare Plätze: 62, aktuell 37 Plätze aufgrund Sanierung/notwendiger Einzelbelegung nicht belegbar.

Freie belegbare Plätze: 25, d.h. 8 Plätze in den Notschlafstellen und 17 Plätze in den Unterkünften (7 Plätze für Frauen, 4 Plätze für Männer, 6 Plätze für Familien)

In den Monaten Mai 2024 bis Januar 2026 wurden 142 Personen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit kurzfristig in den städtischen Notschlafstellen untergebracht. Hiervon wurden 99 Personen dauerhaft in den städtischen Unterkünften aufgenommen.

B Kapazitäten der Unterkünfte (Stand 01.02.2026)

Gesamtkapazitäten in den Unterkünften 1.644
(ca. 150 angemietete Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte)
Untergebrachte Personen: 1.381

Die Differenz zwischen der Kapazität (1.644) und den untergebrachten Personen (1.381) besteht, da in verschiedenen Unterkünften vereinzelt freie Plätze bestehen.

Das hat folgende Gründe: Wohnungen müssen saniert/ renoviert werden und können vorübergehend nicht belegt werden. Daneben gibt es Plätze, die aufgrund notwendiger Einzelbelegung nicht besetzt werden können.

Grundsätzlich sind Doppelbelegungen angestrebt, aber es gibt Bewohner*innen, bei denen die Notwendigkeit einer Einzelbelegung aus z.B. gesundheitlichen Gründen besteht.

Bereich der Geflüchteten

Gesamtkapazitäten in den Unterkünften	1644
Untergebrachte Personen	1381
Von den 1381 Personen:	
Geflüchtete aus der Ukraine	450
Geflüchtete anderer Nationalitäten	931

Angaben zu den untergebrachten Personen

Von den 1.381 untergebrachten Personen gehören 450 zum Personenkreis der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine, 931 sind Geflüchtete anderer Nationalitäten.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Wohnungswesen

Drucksachen-Nr. 0165/2026
öffentlich

Anfrage

der Bürgerpartei GL

zur Sitzung: Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann am 17.03.2026

Anfrage der Bürgerpartei GL vom 20.01.2026 (eingegangen am 26.01.2026) zur aktuellen Situation des sozialen Wohnungsbaus

Inhalt:

Beantwortung der umfassenden Anfrage der Bürgerpartei GL vom 20.01.2026 (hier eingegangen am 26.01.2026) zur aktuellen Situation des sozialen Wohnungsbaus und der Leistungsempfänger (Betrachtungszeitraum 2017-2025)

→ wird nachgereicht

